Beiträge zur Lehre von der Dereliktion und Okkupation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leo Graf Lanckoroński

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Fischer.**

Korreferent: Professor Dr. **Leonhard.**

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1.

Allgemeines.

Die Dereliktion und ihr contrarius actus, die Okkupation, sind zwei Phänomene des Sachenrechts, über welche wir zwar eine überaus reichhaltige Literatur besitzen, welche aber trotzdem noch mannigfache Probleme darbieten, die meines Wissens im Zusammenhange bisher noch nicht eingehend behandelt worden sind, so daß es sich lohnen dürfte, die Materie, soweit sie nicht genügend aufgeklärt erscheint, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist nun auf dem Gebiete der Derelitionslehre vor allem die Streitfrage um die Rechtswirksamkeit der sogen. derelictio solo animo beachtenswert, welche mit der in den Kreis der Lehre von der Okkupation gehörigen Frage nach der Zweckmäßigkeit des Schutzes des gutgläubigen Originärerwerbes in gewisser Weise zusammenhängt.

Der Untersuchung dieser beiden Erscheinungen soll unsere Darstellung gewidmet sein, und ich möchte bereits an dieser Stelle in Kürze entwickeln, was den Kernpunkt unserer Ab-

handlung bilden wird, und vor allem auf den Zusammenhang hinweisen, in welchem die beiden von uns zu erörternden Probleme stehen.

Als Dereliktion bezeichnen wir die Aufgabe des Eigentums, welche nicht nur als notwendige Voraussetzung des Eigentumserwerbes einer bestimmten anderen Person dient und damit zum Elemente der Eigentumsübertragung wird, sondern auch diejenige, welche lediglich um ihrer selbst willen vorgenommen wird oder höchstens zugunsten nur mittelbar beteiligter Dritter, welche jedoch nicht so weit unmittelbar zu dem dinglichen Geschäfte in Beziehung treten dürfen, daß der Tatbestand einer Übertragung des Eigentums verwirklicht wird.

Den Normalfall dieses Instituts sehen wir gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und in Übereinstimmung mit dem römischen Rechte in der Aufgabe des Besitzes mit der Absicht, das Eigentumsrecht an der Sache, deren man sich entledigen will, zu verlieren, wodurch sowohl nach altem wie nach geltendem Rechte Herrenlosigkeit des in Frage stehenden Gegenstandes herbeigeführt wird.

Wenn der Tatbestand der Dereliktion in der eben geschilderten Weise verwirklicht ist, so kann über ihre Rechtswirksamkeit nach römischem Rechte wie nach Bürgerlichem Gesetzbuche irgend ein Zweifel nicht bestehen, da auch bei strengster und engster Interpretation des Textes allen Erfordernissen des Gesetzes genügt ist.

Anders dahingegen steht es bei der sogen. derelictio solo animo.

Was zunächst den Ausdruck derelictio solo animo an=

langt, so möchte ich bemerken, daß er vielleicht insofern nicht ganz glücklich gewählt ist, als er die irrige Auffassung nicht ausschließt, es handle sich um eine Art der Eigentumsaufgabe, bei welcher der Besitzverlust nuda voluntate verwirklicht ist, so daß also der gesamte Tatbestand lediglich durch Geistestätigkeit — wenn man will animo — sich vollendet.

Indessen will ich trotzdem an der üblichen Ausdrucksweise festhalten, zumal in concreto ein Mißverständnis in Anbetracht der alsbald zu gebenden Ausführungen nicht zu befürchten ist.

In betreff des tatsächlichen Kerns unseres Phänomens dürfte es sich vielleicht empfehlen, ihn uns durch ein praktisches Beispiel vor Augen zu führen, wodurch wir m. E. den springenden Punkt am schnellsten und klarsten erfassen werden.

Wenn der Eigentümer einer Sache den Entschluß gefaßt hat, das Eigentum daran aufzugeben, und wenn er in dieser Absicht den Besitz aufgibt, so derelinquiert er in durchaus normaler Weise und ohne jeden Zweifel rechtswirksam; wenn er aber die Sache verloren hat, und erst dann, also zur Zeit, wo er sich nicht mehr im Besitze des aufzugebenden Gegenstandes befindet, in ihm der Wille entsteht, sich des Eigentums daran zu entledigen, so verwirklicht er den Tatbestand der sogen. derelictio solo animo, welche also, wie aus dem eben Gesagten erhellt, insofern von dem Normalfalle der Dereliktion abweicht, als bei ihr die Besitzaufgabe keineswegs in der Absicht erfolgt, das Eigentum preiszugeben, sondern noch bevor im Derelinquenten der Entäußerungswille entstanden

ist, daß also die Beziehung zwischen Besitzverlust und Entäußerungswillen sich verändert hat.

Ob diese eben skizzierte Art der Eigentumsaufgabe als rechtswirksam erachtet werden kann, ist überaus bestritten — wennschon einige Autoren, so namentlich Manigk und Müller u. Meikel, sich aufs entschiedenste dafür aussprechen — und soll im ersten Teile unserer Darstellung ausführlich erörtert werden.

Daß unser Gegenstand, ganz abgesehen davon, daß er in theoretischer Beziehung höchst interessante Punkte darbietet, auch aus praktischen Gesichtspunkten Beachtung verdient, erhellt aus der Erwägung, daß in der derelictio solo animo dem nichtbesitzenden Eigentümer ein Mittel, und zwar — wenn wir von der Möglichkeit einer Eigentumsübertragung absehen — das einzige Mittel gegeben ist, sich sofort seines Eigentums an dem in Frage stehenden Objekte zu entledigen, also einen Rechtserfolg herbeizuführen, der unter Umständen für ihn von größter Wichtigkeit sein kann. Andererseits aber ist die Frage nach der Rechtswirksamkeit der derelictio solo animo auch für einen etwaigen Dritten von Bedentung, der einen verlorenen Gegenstand in der Meinung, er sei herrenlos, okkupiert, das Eigentum aber im allgemeinen — auf besondere Fälle komme ich später zu sprechen — erst dann erwerben kann, wenn der Eigentümer solo animo auf sein Eigentum verzichtet. Hier also greifen Dereliktion und Okkupation in ihren Wirkungen ineinander über, indem die rechtswirksame Vornahme der derelictio solo animo eine Bedingung zum Eigentumserwerbe des Okkupanten darstellt.

Wenn wir nun zu dem Resultate kämen, daß die derelictio solo animo nicht als rechtswirksam anzusehen ist — und in der Tat wird uns unsere Untersuchung, wie ich vorausschicken will, zu diesem Ergebnis führen —, so wäre damit dem Okkupanten ein für ihn überaus wertvolles Mittel zum Eigentumserwerbe genommen, und es drängt sich uns ganz von selbst die Frage auf, wie wir nun am besten einen geeigneten Ersatz beschaffen, welcher den Eigentumserwerb des gutgläubigen Okkupanten ermöglicht. Und ich meine, da liegt der Gedanke sehr nahe, in ähnlicher Weise wie den gutgläubigen Derivativerwerber auch den gutgläubigen Okkupanten, oder ganz allgemein den gutgläubigen Originärerwerber rechtlich zu schützen — wodurch wir freilich, jedoch, wie später zu zeigen, ohne jede nachteilige Konsequenzen über unser ursprüngliches Ziel hinausschössen — ein Gedanke, über dessen Ausführbarkeit de lege lata und Zweckmäßigkeit de lege ferenda wir uns im zweiten Kapitel unserer Darstellung verbreiten werden.

Da im Bürgerlichen Gesetzbuch einschlägige positive Bestimmungen nicht zu finden sind, wir vielmehr konstatieren müssen, daß hier das Gesetz eine Lücke enthält, so werden wir uns bei unseren Ausführungen, abgesehen vom natürlichen Rechtsempfinden, namentlich auf historische Grundlagen stützen müssen, welche wir vor allem im römischen Rechte, nicht dagegen im deutschen vorfinden werden, denn letzteres bietet uns für die Lösung des Problems des Rechtsschutzes des gutgläubigen Okkupanten ebensowenig Material als für die Frage nach der Rechtswirksamkeit der derelictio solo animo.

Erstes Kapitel.

Die derelictio solo animo.

§ 2.

Die Tatbestandsmerkmale der normalen Dereliktion.

Ehe wir uns dem Hauptgegenstande des ersten Teiles unserer Darstellung zuwenden, welchen, wie oben erwähnt, die Untersuchung der Streitfrage über die Rechtswirksamkeit der derelictio solo animo bilden soll, dürfte es sich empfehlen, vorerst genau die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Normalfalls der Dereliktion, und zwar zunächst ohne Rücksicht auf ihr wechselseitiges, später zu behandelndes Verhältnis einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, um dann für unseren eigentlichen Zweck die notwendigen Begriffe zur Hand zu haben und weder in dogmatischer, noch terminologischer Beziehung mit Unklarheiten kämpfen zu müssen.

Wenn wir im folgenden schlechthin von Dereliktion sprechen, so haben wir dabei, wie ich gleich vorausschicken möchte, lediglich die Eigentumsaufgabe an Mobilien im Auge, nicht aber die an Immobilien, da diese letztere infolge der

positiven Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für unsere Streitfrage kaum von Bedeutung sein dürfte.

Was nun die Erfordernisse der ersteren anlangt, so werden wir, um diese festzustellen, naturgemäß am zweckmäßigsten vom Wortlaute des Gesetzes ausgehen.

Wir wollen dabei in erster Linie das geltende bürgerliche Recht berücksichtigen und nur, wo es angemessen erscheint, einen historischen Rückblick vor allem auf das römische Recht werfen, wobei es sich bei der — wie gleich zu zeigen — in hohem Maße vorhandenen Übereinstimmung der beiden Systeme kaum empfehlen dürfte, sie voneinander getrennt zu behandeln, vielmehr scheint mir eine soweit als möglich parallele Darstellungsart in unserem Falle das Richtige zu sein.

In welcher Weise im römischen Rechte die Aufgabe des Eigentums gesetzlich normiert war, ersehen wir am besten aus folgender, in Form einer Definition gefaßter Institutionenstelle:

> Inst. 2, 1. 47: pro derelicto autem habetur, quod dominus ea mente abiecerit, ut id rerum suarum esse nollet, ideoque statim dominus esse desinit.

Stellen wir dem nunmehr den einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber, welcher lautet:

> § 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

Wir sehen auf den ersten Blick, daß altes und neues Recht in der Hauptsache miteinander übereinstimmen, und bei näherer Untersuchung wird sich zeigen, daß diese Übereinstimmung nicht nur in der Hauptsache vorhanden ist, sondern durchaus in jeder Beziehung. Denn der einzige Punkt, in welchem sich unsere Texte scheinbar nicht vollkommen decken — im Bürgerlichen Gesetzbuch ist ganz allgemein vom Aufgeben des Besitzes die Rede, während in den Institutionen die spezielle Bezeichnung abicere gebraucht wird —, erledigt sich sehr einfach mit einem Hinweis darauf, daß wir in der konkreten, speziellen Ausdrucksweise der Institutionen im Gegensatze zur abstrakten, verallgemeinernden Art der Modernen nichts weiter als eine überaus häufig anzutreffende Eigentümlichkeit der römischen Juristen vor uns haben. Und ich meine, wir können getrost gerade mit Rücksicht auf die konkretisierende Methode der Römer das Wort „abicere" in unserer Institutionenstelle, welches ja buchstäblich genommen nur eine Art der Besitzaufgabe[1]) bezeichnet, extensiv interpretieren und dem „Besitzaufgeben" des § 959 BGB. gleichstellen, ohne fürchten zu müssen, uns dadurch mit dem Sinne des Gesetzes in Widerspruch zu setzen. Somit also kommen wir zu dem Schluß, daß römisches und geltendes Recht in der gesetzlichen Normierung der Dereliktion sich decken.

Wenn wir nun daran gehen, aus unseren Gesetzestexten die zum Wesen der rechtswirksamen Dereliktion unentbehrlichen Tatbestandsmerkmale herauszuschälen, so finden wir deren

---

[1]) Nach römischem Rechte!

zwei: ein Willensmoment — „mens ut id rerum suarum esse nollet“ oder, wie sich das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrückt, „die Absicht auf das Eigentum zu verzichten“ — und ein tatsächliches — das „abicere“, das, wie wir soeben sahen, mit dem „Aufgeben des Besitzes“ im § 959 BGB. unbedenklich zu identifizieren ist, und um dessentwillen man die Dereliktion sowie alle Geschäfte, zu deren Existenz ein körperlicher Akt erforderlich ist, als Realrechtsakt bezeichnen kann — das Wort Rechsgeschäft vermeide ich auf unserem Gebiete nicht ohne zu wissen warum, was jedem Eingeweihten ohne weiteres verständlich sein wird.

Betrachten wir nun zunächst einmal das tatsächliche Element, das sogen. corpus der Dereliktion.

Im römischen Rechte wird erfordert ein „abicere“ des preiszugebenden Objektes, das für uns alle anderen Arten der Besitzbeendigung durch freiwilliges Handeln des Besitzers verkörpert. Die Sachlage ist hier im allgemeinen — in einem Punkte kommen wir noch einmal auf das römische Recht zurück — überaus einfach, so daß wir uns alsbald dem modernen Rechte zuwenden können.

Hier besteht das corpus nach dem Wortlaute des Gesetzes in der Aufgabe des Besitzes und ist damit in einer Weise definiert, daß man meinen sollte, für irgend welche Zweifel sei hier wenig Raum.

Doch daß dem nicht so ist, wird das Folgende zeigen.

Vor allem müssen wir uns darüber schlüssig werden, was mit dem Worte „Aufgeben“ im § 959 gemeint ist. Das geht meines Erachtens mit unzweideutiger Klarheit aus § 856

BGB. hervor, wo es im Gegensatze zum Verlieren, d. h. der unfreiwilligen, passiven Art der Beendigung des Besitzes, die freiwillige, aktive bezeichnet, so daß wir also das corpus der Dereliktion — soweit der Derelinquent unmittelbarer Besitzer ist, bei mittelbarem Besitze genügt „der Entschluß nicht mehr zu besitzen"[1]) — in der Beendigung des Besitzes durch eine Handlung oder durch bewußtes Unterlassen seitens des Besitzers, das ohne weiteres dem Handeln gleichzustellen ist, werden erblicken können.

Man derelinquiert also eine Sache — ganz abgesehen vom Willensmoment, mit dem wir es jetzt nicht zu tun haben — indem man sie wegwirft oder absichtlich liegen läßt oder aber — denken wir uns, der Wind wehe jemandem den Hut ins Wasser — nicht verfolgt, man derelinquiert ein Tier, indem man es wegjagt oder freiläßt.

Die eben von mir vertretene Ansicht, daß das Aufgeben des Besitzes im § 959 BGB. in einer Handlung, respektive einem bewußten Unterlassen bestehen müsse, findet sich auch bei Fischer-Henle[2]) und ebenso bei Planck.[3])

Anderer Meinung dagegen ist Manigk.[4])

Er glaubt, das Wort „Aufgeben" im § 959 BGB. habe „zweifellos" nicht die ihm im § 856 BGB. eigene Bedeutung, denn man könne doch „zweifellos" auch eine gestohlene Sache, d. h. eine Sache, deren Besitz bereits verloren ist, also keines-

---

[1]) Dernburg, BGB. a. a. O. Bd. 3 S. 69.

[2]) Fischer-Henle Anm. 3 u. 4 zu § 856.

[3]) Planck a. a. O. Bd. 3 Anm. 2 zu § 856.

[4]) Manigk a. a. O. S. 195.

falls mehr auf die von uns soeben geschilderte Weise aufgegeben werden kann, derelinquieren. Für mich ist diese letzte Behauptung Manigks keineswegs „zweifellos“, und somit kann ich auch, da andere Argumente nicht angeführt werden, nicht zu der Überzeugung gelangen, daß der Ausdruck „Aufgeben“ im § 959 anders zu interpretieren sei als im § 856, ich muß vielmehr bei der von mir bereits entwickelten Anschauung verbleiben.

Damit hätten wir den wichtigsten Punkt klargestellt, doch sind wir darum über alle Schwierigkeiten unserer Frage noch nicht hinaus.

Denken wir uns beispielsweise folgenden Fall: Es wirft jemand in Dereliktionsabsicht einen Zigarrenstummel auf den Fußboden seines Zimmers. Hat er sich damit rechtswirksam seines Eigentums daran entledigt?

Nach römischem Rechte werden wir fraglos das Vorhandensein einer wahren Dereliktion anerkennen müssen, denn wenn wir die oben zitierte Institutionenstelle[1]) ganz buchstäblich interpretieren, so kann über die Übereinstimmung des konkreten und des gesetzlichen Tatbestands nicht der mindeste Zweifel bestehen — hat doch der Eigentümer in unserem Falle das fragliche Objekt im besten Sinne des Wortes „weggeworfen“ —, fassen wir aber das „abicere“ — wie oben ausgeführt — nicht wörtlich, sondern im Sinne des Aufgebens

---

[1]) Inst. 2, 1, 47: pro derelicto autem habetur, quod dominus ea mente abiecerit, ut id rerum suarum esse nollet, ideoque statim dominus esse desinit.

des Besitzes des § 959 BGB., so hilft uns für das römische Recht der Grundsatz, daß der Besitz corpore aut animo verloren geht, so daß in unserem Falle der Besitz in der Tat verloren, also das corpus der Dereliktion damit verwirklicht ist.

Schwieriger gestaltet sich die Sache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Streng genommen ist ein Aufgeben des Besitzes, d. h. gemäß § 856 BGB. ein Erlöschen der tatsächlichen Gewalt in unserem Beispiele nicht vorhanden, befindet sich doch der preiszugebende Gegenstand noch im unmittelbaren Machtbereiche des Derelinquenten — wie ich ihn der Kürze halber nennen will —, so daß mangels des corpus eine Dereliktion nach § 959 nicht anzunehmen wäre. Indessen drängt unser Rechtsgefühl und der gesunde Menschenverstand nach einer anderen Entscheidung.

Wenn der Besitz nach § 856 BGB. nicht aufgegeben wäre, so müßte er notwendigerweise fortdauern. Doch wenn wir uns fragen, in welcher der von dem Bürgerlichen Gesetzbuch sanktionierten Formen der Besitz erhalten bleiben sollte, so stoßen wir auf unüberwindliche Schwierigkeiten; denn wir können ihn auf keinen Fall als Eigenbesitz nach § 872 BGB. ansprechen, aber ebensowenig als einen Besitz, der auf den §§ 855 oder 868 BGB. beruht. Wir ständen also hier vor einer Art des Besitzes, welchen das Gesetz nicht als solchen schützt und anerkennt, einem Phänomene, das wir, wenn irgend möglich, besser vermeiden.

Der zweckmäßigste Weg dazu ist nun folgender.

Nach § 856 BGB. tritt Beendigung des Besitzes nur durch Erlöschen der tatsächlichen Gewalt ein; es besteht aber in unserem Falle die Möglichkeit einer direkten Einwirkung des Besitzers noch fort, so daß ihm jedenfalls die tatsächliche Herrschaft — ich will diesen Ausdruck als Gegensatz zu der als terminus technicus zu gebrauchenden Wendung „die tatsächliche Gewalt" einführen — nicht genommen ist. Doch sollten wir nicht angesichts so schwerwiegender Gründe, wie sie in unserem Beispiele vorhanden sind, um die Anwendbarkeit des § 856 BGB. zu rechtfertigen, doch dazu gelangen können, das Vorliegen der Aufgabe der tatsächlichen Gewalt zu behaupten, indem wir — wie eben angedeutet — zwischen „tatsächlicher Gewalt" im technischen Sinne und tatsächlicher Einwirkungsmöglichkeit, tatsächlicher Herrschaft, wie ich oben sagte, unterscheiden. Die tatsächliche Herrschaft bleibt in unserem Falle allerdings bestehen, da die unmittelbare Nähe des fraglichen Objektes dieses auch fernerhin im Machtbereiche des — früheren — Besitzers beläßt, aber ich meine, daß die bloße Nähe noch nicht ausreicht, um ein Besitzverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufrechtzuerhalten, wenn ein durch eine Handlung oder ein Unterlassen sich betätigender Aufgabewille ihr gegenübersteht, also das tatsächliche Interesse erloschen ist.

Ich gebe zu, daß es auf den ersten Blick als theoretische Spitzfindigkeit erscheinen muß, zwischen tatsächlicher Gewalt und tatsächlicher Herrschaft einen Unterschied machen zu wollen, da aber das Vorhandensein der Aufgabe der tatsächlichen Gewalt zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 856

BGB. unerläßlich ist, und da andererseits unser Rechtsgefühl im vorliegenden Falle aufs entschiedenste dahin drängt, den Besitz als erloschen anzusehen, so werden wir mangels eines anderen Ausweges zu dieser Konstruktion gezwungen, welche sich ja auch theoretisch immerhin mit guten Gründen verteidigen läßt, vor allem mit einem Hinweis darauf, daß bei dem augenblicklichen Stande der Wissenschaft das Willensmoment in der Lehre vom Besitze stark in den Vordergrund tritt, ganz abgesehen davon, daß ihre Anwendung aus praktischen Gründen einfach geboten erscheint.

Denn wäre es nicht zum mindesten recht merkwürdig, in dem Falle, daß jemand auf der Straße seinen Zigarrenstummel fortwirft, Dereliktion anzunehmen, nicht aber dann, wenn er ihn fünf Minuten später in der gleichen Absicht auf den Fußboden seines Zimmers fallen läßt.

Halten wir nur daran fest, daß zum corpus der Dereliktion in jedem Falle ein Tun oder Unterlassen des Besitzers nötig ist, welches die Beendigung des Besitzes zur Folge hat, zu letzterer aber nicht unbedingt das Erlöschen der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit, welche wir nicht mit der tatsächlichen Gewalt im Sinne des § 856 BGB. zu identifizieren haben, eine Ansicht, die ich übrigens bei Planck[1]) bestätigt finde. Er sagt: wo „sich die tatsächliche Gewalt nur noch dadurch betätigt, daß der Besitzer in der Lage ist, die Gewalt auszuüben, . . . wird die bloße Erklärung des Aufgabewillens — und eine solche liegt wohl in der Handlung des Derelin-

[1]) Planck a. a. O. Bd. 3 Anm. 2 zu § 856.

quenten[1]) — zum Verluste der Gewalt . . . genügen, wenn die Gewalt nicht zugunsten einer bestimmten Person, sondern schlechthin aufgegeben werden soll."

In unserm Sinne äußert sich auch Schloßmann,[2]) ohne indessen andere als lediglich praktische Argumente ins Feld zu führen. Und zwar knüpft er seine Ausführungen an ein Beispiel, welches vor noch nicht allzu langer Zeit in Juristenkreisen viel Aufsehen gemacht hat und meines Wissens auf dem von Schloßmann betretenen Wege bisher noch nicht entschieden worden ist.

Es handelt sich um den berühmten Fall, wo eine junge Dame, für welche ihr Begleiter in einem Restaurant ein Dutzend Austern bestellt hat, in einer dieser Austern eine wertvolle Perle entdeckt.

Schloßmann löst nun die Frage nach dem Eigentume an der Perle in sehr einfacher Weise, welche sich allerdings mit dem Gesetze nur auf Grund der von uns oben entwickelten Anschauung in Übereinstimmung bringen läßt, indem er erklärt, die Austernschale und mit ihr auch die Perle sei, wenn der Kellner sie serviere, herrenlos — vorausgesetzt, daß der Wirt, was in der Regel geschehen soll, die Austernschalen als völlig wertlos nicht zu behalten gedenkt, und um mit Schloßmann[3]) zu reden, „an ihrem Schicksale vom Augenblicke der Abnahme seitens des Gastes an nicht das geringste Interesse" mehr hat.

[1]) Darüber später.

[2]) Schloßmann a. a. O.

[3]) Schloßmann a. a. O. S. 148.

Das Weitere ergibt sich dann ganz von selbst aus dem Satze: res nullius cedit occupanti.

Mir scheint Schloßmanns Lösung recht annehmbar, und vor allem enthält sie ein schönes Beispiel für unsere obigen Ausführungen über das corpus bei der Aufgabe des Eigentums, welches — wie wir zum Schlusse noch einmal kurz zusammenfassen wollen — beim unmittelbaren Besitze stets in der freiwilligen, aktiven Aufgabe des Besitzes — sei es in einem Tun, sei es in einem bewußten Unterlassen bestehen muß, während beim mittelbaren Besitze der bloße Entschluß, nicht mehr besitzen zu wollen, genügt. Daß wir den zur Beendigung des Besitzes nach § 856 BGB. erforderlichen Verlust der tatsächlichen Gewalt von dem Verluste der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit trennen, ändert unsere eben gegebene Definition an sich in keiner Weise.

Nachdem wir nun das tatsächliche Moment der Dereliktion einer ausführlichen Untersuchung unterzogen haben, wenden wir uns zum Willensmomente, dem — wie Manigk[1]) definiert — „vom objektiven Rechte erforderten Erfolgswillen" ohne Rücksicht auf seine Erklärung, den sogen. animus.

Ob diese letztere Bezeichnung vom römischen Standpunkte aus ganz korrekt ist, lasse ich dahingestellt; auf alle Fälle möchte ich sie der Kürze halber adoptieren, wenn schon die Einwände, welche man dagegen erheben könnte, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. So meint Leonhard,[2])

---

[1]) Manigk a. a. O. S. 25 Anm. 1.

[2]) Leonhard, Irrtum a. a. O. Bd. 1 S. X Anm. 2.

man müsse sich hüten, philosophische Begriffe wie ratio, voluntas, causa — animus nennt Leonhard nicht, wir dürfen dieses Wort jedoch unbedenklich den eben genannten anreihen — in der juristischen Literatur in ihrem philosophischen Sinne zu verstehen. Wie Piniński[1]) ausführt, bedeutet animus vielmehr in den römischen Quellen meist „kein rein inneres Vorhaben, sondern den erklärten Willen", so daß man in der Tat durch Substitution des philosophischen Begriffes an Stelle des juristischen den Sinn der Quellen oft geradezu verderben würde.

Ich will indessen — wie gesagt — aus Zweckmäßigkeitsgründen an der allgemein üblichen Bezeichnung animus festhalten.

Animus und Wille sind nun nicht schlechthin zu identifizieren, denn beim Willen müssen wir — worauf namentlich Zitelmann[2]) hingewiesen hat — unterscheiden, den unmittelbaren Willen zu handeln, den Willen im engeren Sinne, und den mittelbaren Willen zum Erfolge, die Absicht. Näher auf diese Einteilung einzugehen, ist nach den hervorragenden Ausführungen Zitelmanns überflüssig; ich kann mich damit begnügen, auf sie zu verweisen.

Der unmittelbare Wille ist bei jeder spontanen Handlung vorhanden, also auch bei der corpus-Handlung der Dereliktion. Er gehört nicht unter den Begriff des animus im engeren Sinne und wird uns darum auch hier nicht interessieren.

---

[1]) Piniński a. a. O. Bd. 2 S. 376.

[2]) Zitelmann, Irrtum a. a. O. S. 117 ff.

Wir haben es vielmehr mit dem mittelbaren Willen, der Absicht zu tun.

Was nun diese letztere angeht, so muß sie sich bei der Dereliktion richten auf die Entäußerung, auf die Preisgabe der Sache, nicht aber notwendig unmittelbar auf den Rechtsverlust. Letzteres kann wohl vorkommen, wird aber im täglichen Leben äußerst selten sein und ist in jedem Falle auf die Rechtswirksamkeit der Dereliktion ohne Einfluß, da es vollkommen genügt, wenn die Rechtsfolgen auch bei „nicht klarer, juristischer Vorstellung nur in praktischer Gesamtanschauung“[1]) gewollt sind, und so eine mittelbare Beziehung zwischen Wille und Recht hergestellt ist.

Daß eine solche bei wirklich vorhandenem Entäußerungswillen stets zu konstatieren ist, wird unter anderen auch von Piniński[2]) gelehrt, welcher meint, daß bei allen Akten, welche nicht nur manchmal, sondern in der Regel „ohne bewußtes inneres Wünschen der rechtlichen Folge“ vorgenommen werden, doch ein „Verlangen nach der Rechtsfolge“ sich ausdrückt.

Speziell im Hinblick auf die Dereliktion wird uns ein praktisches Beispiel sofort von der Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung überzeugen.

Stellen wir uns vor, es wirft jemand, ohne dabei auch nur im geringsten an den Verlust des Eigentumsrechts zu denken, einen Zigarrenrest auf die Straße lediglich in dem

---

1) Enneccerus-Lehmann a. a. O. Bd. 1 S. 128.

2) Piniński a. a. O. Bd. 2 S. 327.

Gefühle, sich auf diese Weise eines nutzlosen Gegenstandes zu entledigen. Sein Wille also richtet sich unmittelbar nur auf die Entäußerung, und doch wird man unschwer die mittelbare Beziehung zum Recht konstruieren können, indem man feststellt, daß der Betreffende sich nicht so benimmt, wie einer, „dem an dem Fortbestehen des rechtlichen Bandes zwischen ihm und der Sache noch irgendwie gelegen ist“.[1]) In seiner Handlungsweise spricht sich — wie Piniński sagt — ein „Eigentumsaufgabevorsatz“ aus, weil sie mit dem Vorsatze, Eigentümer der Sache zu bleiben, unvereinbar ist.

Damit — und weiter geht Piniński nicht — ist allerdings nur die objektive Seite des Vorganges berührt, d. h. das Erkennbarwerden des Eigentumsaufgabevorsatzes für andere; aber ich meine, wir können ohne Bedenken noch einen Schritt weiter — genauer würde man sagen müssen, einen Schritt zurück — gehen und das subjektive Vorhandensein dieses Eigentumsaufgabevorsatzes im Derelinquenten behaupten, nur dürfen wir dabei nicht vergessen, daß er in den meisten Fällen dem Handelnden im Augenblicke der Tat nicht bewußt werden wird, sondern nur dann, wenn irgend ein äußerer Anlaß ihn auf die Folgen seines Tuns hinweisen sollte. Aber daraus, daß er später diese Folgen als etwas ganz Selbstverständliches hinnehmen wird, können wir am besten ersehen, daß er sie schon im Augenblicke der Dereliktion in seinem Inneren empfand, ich möchte sagen, daß er sie „wußte“, nur daß dieses Wissen nicht in sein Bewußtsein trat, da der Anstoß mangelte, ohne

---

[1]) So Piniński a. a. O. Bd. 2 S. 328.

den ein Wissen niemals lebendig wird. Wäre dieser Anstoß zum Beispiel durch eine Frage gegeben worden, und hätte der Derelinquent an die rechtlichen Folgen gedacht, so hätte er sie auch unmittelbar gewollt, so daß wir in jedem Falle eine indirekte Beziehung zwischen Entäußerungswillen und Rechtserfolg konstatieren können.

Wir müssen, um diesen indirekten Willen recht zu verstehen, uns vergegenwärtigen, daß es neben dem augenblicklichen klaren Bewußtsein noch ein zweites — wie Leonhard[1]) sagt — ein tieferliegendes Bewußtsein gibt, „in welchem der Schatz der Erinnerung" oder — wie ich mich oben ausdrückte — des Wissens ruht. Der Wille nun, welcher dieses Wissen nicht unmittelbar berührt, steht zu ihm und damit zum Rechte — wie ich zu zeigen versuchte — doch wenigstens in mittelbarer Beziehung, so daß ich kein Bedenken trage, mich dem anzuschließen, was Bruns[2]) über unsere Materie lehrt. Er sagt: „Das Recht ist ... dem Willen der Menschen immanent. Der Laie denkt nicht juristisch, sondern praktisch, aber indem er bestimmte praktische Verhältnisse fest und sicher haben und begründen will, will er sie auch rechtlich."

Die entgegengesetzte Ansicht vertreten unter anderen Zitelmann,[3]) welcher sagt: in der Jurisprudenz sei ein Unterschied zwischen unbewußt wollen und gar nicht wollen nie gemacht worden, und Lenel,[4]) welcher ebenfalls einen

---

[1]) Leonhard, Irrtum a. a. O. Bd. 1 S. 227.

[2]) Bruns a. a. O. Bd. 2 S. 454.

[3]) Zitelmann a. a. O. S. 148.

[4]) Lenel a. a. O., S. 158.

unbewußten Willen schlechthin leugnet und demgemäß dem laienhaften Entäußerungswillen bei der Dereliktion jede Rechtsbeziehung abspricht, eine solche aber auch für durchaus überflüssig erachtet.[1])

Lenel stützt seine Theorie auf die Erwägung, daß es — wie uns die Rechtsgeschichte lehrt — eine Menge von Geschäften gibt, welche im Laufe der Zeit ihr Wesen völlig verändert haben, so z. B. der Pfandvertrag. Lenel meint, man könne doch nicht gut annehmen, daß hier der Parteiwille „die ganze Skala der Rechtsentwicklung vom Nullpunkt aufwärts mit durchlaufen" habe, ebensowenig aber auch, daß die Parteien von „Uranfang an eben nur Pfandrecht haben hervorbringen wollen", so auch Pfandrecht zu einer Zeit, wo es überhaupt noch kein Pfandrecht gab.

Auf Grund dieser Argumente hält es Lenel für unzulässig, dem rein praktischen Parteiwillen einen unbewußt-rechtlichen unterschieben zu wollen. Doch meine ich, wir können dem entgegenhalten, daß ja einerseits eine Beziehung von Wille und Recht selbstverständlich nur dann möglich ist, wenn ein Recht besteht, daß aber andererseits diese Beziehung sich ganz natürlich schon daraus ergibt, daß sich das Recht, d. h. die Norm — wie die Geschichte uns lehrt — stets dem gesunden Empfinden, dem Rechtsideale der Zeit anpaßt, so daß der auf den rein praktischen Erfolg gerichtete Wille in Wahrheit mit dem Willen nach dem Rechtserfolge — darum aber noch nicht unbedingt mit dem Rechtserfolge selbst — sich decken wird.

---

[1]) vgl. Lenel a. a. O. S. 170.

Karlowa[1]) hat diesen Gedanken so ausgedrückt, daß er sagt, Recht und Rechtswissenschaft denken an Stelle des Laien, der sich dessen, was das Recht ihn wollen läßt, nicht klar bewußt ist; worauf Kohler[2]) bemerkt, das käme doch im Grunde nur darauf hinaus, da, wo eben der Wille nicht ausreiche, zur Fiktion zu greifen.

Daß die Konstruktion eines unbewußten Willens äußerlich einer Fiktion sehr nahe kommt, will ich nicht bestreiten. Doch wenn Kohler diese als Fiktion bezeichnete Berücksichtigung des, wie Leonhard sagt, tieferliegenden Bewußtseius, in dem der Schatz der Erinnerungen ruht, für unberechtigt erklären will, so kann ich ihm — wenigstens im Hinblick auf die Dereliktion — nur aufs entschiedenste widersprechen, indem ich nochmals darauf verweise, was ich oben bereits ausgeführt habe: wenn der Derelinquent sich die rechtlichen Folgen seiner Handlung vergegenwärtigt hätte, so hätte er sie auch gewollt, und daß dieser Wille in seinem rein praktischen Entäußerungswillen implizite bereits enthalten war, wird sein späteres Verhalten unter allen Umständen bestätigen. Kurz das Wollen der Rechtsfolgen kann unbewußt vorhanden sein, ohne daß es — um mit Eisele[3]) zu reden — „als solches ins Bewußtsein tritt".

Ich kann also meine Ausführungen noch einmal kurz dahin zusammenfassen, daß der animus bei der Dereliktion in

---

1) Karlowa a. a. O. S. 177.

2) Kohler a. a. O. S. 330 Anm. 1.

3) Eisele, KritVSchr. Bd. 20 S. 7.

dem rein praktischen Willen besteht, sich der preiszugebenden Sache zu entledigen, ein Wille, welcher indirekt sich auch auf die rechtlichen Folgen erstreckt.

§ 3.

Corpus und animus in gegenseitiger Beziehung. Die derelictio solo animo.

Unsere bisherigen Betrachtungen hatten lediglich den Zweck, uns für den eigentlichen Gegenstand des ersten Kapitels unserer Darstellung vorzubereiten, indem wir darin die wesentlichen Merkmale der beiden zum Tatbestande der Dereliktion unentbehrlichen Elemente kennen lernten, ohne indessen auf die verschiedenen Möglichkeiten ihrer gegenseitigen Beziehungen näher einzugehen.

Nachdem wir jedoch nunmehr die nötigen Erörterungen vorausgeschickt haben, können wir uns der Untersuchung dieser soeben erwähnten gegenseitigen Beziehungen zwischen corpus und animus zuwenden, und damit berühren wir unmittelbar das Hauptthema unserer Aufgabe, d. h. die Kontroverse über die Rechtswirksamkeit der derelictio solo animo, welche in der Frage nach der Notwendigkeit eines bestimmten Verhältnisses vom Willensmomente zum tatsächlichen, nämlich des bei der gewöhnlichen Dereliktion vorhandenen gipfelt.

Beim Normalfall der Dereliktion stehen — wie wir sahen — corpus und animus insofern in Beziehung zueinander, als das corpus das Vorhandensein des animus

vorausſetzt, ſo daß der animus zeitlich früher, zum mindeſten aber gleichzeitig mit dem corpus in Erſcheinung treten muß.

Anders liegt die Sache bei der ſogen. derelictio solo animo. Hier iſt das corpus in keiner Weiſe vom animus abhängig, es beſteht auch gar nicht notwendig in einer corpus-Handlung — wie wir es als Erfordernis der Normalderelikttion aufgeſtellt hatten, ſondern es genügt, daß der Effekt des corpus, d. h. der Verluſt des Beſitzes in irgend welcher Weiſe, ganz gleich wie, noch vor Entſtehen des animus verwirklicht iſt.

Das Verhältnis zwiſchen animus und corpus beim Normalfalle der Eigentumsaufgabe iſt alſo ein zeitliches. Wenn es uns nun gelingt, dieſes Verhältnis auf Grund der Beſtimmungen des Geſetzes als zum Weſen der Dereliktion unentbehrlich nachzuweiſen, ſo hätten wir damit den Beweis für die mangelnde Rechtswirkſamkeit der derelictio solo animo erbracht, mit anderen Worten wir hätten dargetan, daß ſie als Dereliktion im Sinne des § 959 BGB. bezw. nach den Vorſchriften des römiſchen Rechts nicht anzuerkennen iſt.

Wir werden nun unſere Erörterungen am zweckmäßigſten auf dem Geſetzestexte aufbauen, denn wo anders als aus dem Geſetze ſollen wir den Begriff der Dereliktion hernehmen; iſt doch jeder juriſtiſche Begriff — ſofern dies überhaupt möglich — am ſicherſten mit Hilfe des Geſetzes zu eruieren, wo er ſich, nachdem die Bedürfniſſe des täglichen Lebens ihn geſchaffen, unter dem Drucke äußerer Einflüſſe[1]) gewiſſermaßen in vollendeter Form kriſtalliſiert vorfindet.

[1]) vgl. Girard a. a. O. S. 1.

Nun könnte man mir vielleicht einwenden, daß im allgemeinen der Streit um Begriffe ein unfruchtbares Unternehmen ist, und daß es vielleicht besser wäre, die Sache von der praktischen Seite aufzufassen und zuzusehen, wie die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die derelictio solo animo am zweckmäßigsten anzuwenden sind, um den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden! Darin liegt etwas Richtiges, und ich gedenke auch in der Tat auf diesen Punkt später noch zurückzukommen, doch wollen wir zunächst — was, wie sich zeigen wird, gewiß nicht so schlechthin müßig und für die Praxis ohne Nutzen ist — rein theoretisch die Anwendbarkeit der gesetzlichen Normen über Eigentumsaufgabe auf unseren Fall rechtfertigen oder verwerfen; und daß uns hierbei der Weg der Begriffsbestimmung am schnellsten zum Ziele führen wird, liegt auf der Hand.

Die für uns maßgebenden Texte sind die oben zitierte Institutionenstelle, Inst. 2, 1, 47,[1]) und § 959 BGB.

Übereinstimmend erklären das römische wie das geltende Recht, die Aufgabe des Besitzes müsse *in der Absicht*, auf das Eigentum zu verzichten, geschehen, d. h. meines Erachtens nichts anderes, als: das corpus ist notwendigerweise Vollzug, faktische Ausführung des animus. Klarer, meine ich, konnten sich die Gesetzgeber nicht fassen, und doch gehen die Ansichten über unsere Frage weit auseinander.

---

[1]) Inst. 2, 1, 47: pro derelicto autem habetur, quod dominus ea mente abiecerit, ut id rerum suarum esse nollet ideoque statim dominus esse desinit.

Wenn wir nun das corpus als Vollzug des animus ansehen, so folgt daraus, daß die Verwirklichung des corpus logischerweise der Willensbildung zeitlich nachfolgen muß, so daß also eine Dereliktion seitens des Nichtbesitzers schlechthin unmöglich ist.

Mir will es scheinen, als könne man die angezogenen Gesetzestexte gar nicht anders verstehen, als sei die zeitliche Antezedenz des animus in den Worten: ea mente abiecerit, ut id rerum suarum esse nollet und in den fast wörtlich gleichlautenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches so deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß jeder Zweifel ausgeschlossen sein sollte.

Nicht als voneinander unabhängige Elemente, von denen das eine lediglich das innere Wollen, das andere ohne Beziehung dazu die äußere Tatsache verkörpert, sind corpus und animus vom Gesetzgeber gedacht, sondern beide sind im Grunde der Ausfluß ein und derselben Erscheinung. Zwar haben beide — wie Karlowa[2]) mit Recht hervorhebt — ihre eigentümlichen Funktionen zu erfüllen, aber das hindert nicht, daß eins vom andern in der Weise abhängig sein muß, daß es sich darstellt als sein Vollzug — wie Dernburg[1]) sagt — als seine „Form“, oder Lenel[2]) als seine „Betätigung“ oder gar als seine Erklärung im technischen Sinne

---

[1]) Karlowa, Rechtsgeschäft a. a. O. S. 243.

[2]) Dernburg a. a. O. Pand. Bd. 1 S. 520.

[3]) Lenel a. a. O. Bd. 36 S. 4, 5.

oder — wie sich Koeppen[1]) ausdrückt — als „Form seiner Erklärung".

Freilich sind, wie ich schon andeutete, viele Juristen anderer Meinung. Und wenn auch die Behauptung, das corpus der Dereliktion sei Form des animus, ihrer größeren Unbestimmtheit wegen halbwegs unangefochten geblieben ist, so hat sich gegen die Tendenz, im corpus die Erklärung des Erfolgswillens erblicken zu wollen, ein um so heftigerer Sturm der Entrüstung erhoben.

An der Spitze unserer Gegner steht Manigk, welcher übrigens auch zu denen gehört, welche gegen die Bezeichnung des corpus als Form — was Manigk in unserem Falle mit Erklärung so gut wie zu identifizieren scheint — zu Felde ziehen.

Und zwar geht er davon aus, daß eine Willenserklärung, um als solche gelten und wirken zu können, „eindeutig und unzweifelhaft den inneren, aus ihr zu erschließenden Willen ausdrücken"[2]) müsse.

Dies kann man nun allerdings von der corpus-Handlung der Dereliktion nicht immer und unter allen Umständen behaupten. Denken wir uns z. B. den Fall, es will sich jemand einer Sache entledigen, schämt sich aber, sie vor aller Augen wegzuwerfen, und läßt sie deshalb in der Straßenbahn liegen, gleich als habe er sie vergessen.[3]) So wie hier die Verhältnisse liegen, wird man allerdings sagen müssen, der Derelinquent

---

[1]) Koeppen a. a. O. S. 144, 145 Anm. 7.

[2]) Manigk a. a. O. S. 31.

[3]) Dies Beispiel ist von Eltzbacher a. a. O. S. 218.

bringt seinen Willen weder eindeutig noch unzweifelhaft zum Ausdruck.

Doch ist dies meines Erachtens zum Wesen der Willenserklärung auch gar nicht erforderlich.

Manigks Postulat geht, wie ich glaube, zu weit. Es mag vom idealen Standpunkte aus sich rechtfertigen lassen, aber es rechnet nicht mit den praktischen Verhältnissen und ist wegen dieses Fehlers im Ansatze für unsere Rechtsbedürfnisse nicht zu brauchen. Außerdem steht es aber auch in direktem Widerspruche mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche, wie Fink[1]) meines Erachtens richtig hervorhebt, denn für die Anwendung des § 133 BGB., wo von der Auslegung der Willenserklärung die Rede ist, sind zweifelhafte, also nicht absolut eindeutige Willenserklärungen geradezu Voraussetzung, und wie wir sehen, sind sie im Gesetze ausdrücklich als Willenserklärungen bezeichnet.

Das wäre der erste und wichtigste Einwand, den ich gegen Manigks Theorie zu erheben hätte.

Dann aber möchte ich auch darauf hinweisen, daß die Fälle, wo bei der Dereliktion Unklarheit über den Willen des Derelinquenten möglich ist, verhältnismäßig selten sein werden; jedenfalls aber bilden sie nicht den Normalfall. Auf pathologische Fälle aber eine Begriffsbestimmung zu gründen — es handelt sich uns ja um die Bestimmung des Begriffes der Dereliktion — scheint mir — denselben Standpunkt ver-

---

[1]) Fink a. a. O. S. 14.

tritt auch Windscheid[1]) — höchst bedenklich. Ihering[2]) freilich ist anderer Meinung, wenn er sagt, daß eine Regel, nicht aber eine Begriffsbestimmung Ausnahmen verträgt.[3])

Endlich aber erwäge man noch folgendes. Manigks Postulat der notwendigen Eindeutigkeit der Willenserklärung wäre ohne weiteres über jede Kritik erhaben, wenn es eine objektive Eindeutigkeit gäbe. Nun aber zieht ein Dritter seinen Schluß über den sich stillschweigend in einem Tun oder Unterlassen äußernden Willen eines anderen stets auf Grund seines subjektiven Urteils unter dem Einflusse der näheren Umstände, der Erfahrung und der Verkehrssitte, und zwar folgt er dabei der größeren Wahrscheinlichkeit. Damit aber fällt jede feste Grenze zwischen zweifelhaften und unzweifelhaften Erklärungen, da eben die Bestimmtheit einer stillschweigenden Willenserklärung selbst bei Berücksichtigung der Verkehrssitte und ähnlicher Momente immer nur subjektiv bleiben wird.

Diese Gründe dürften zur Rechtfertigung meiner Ansicht genügen, daß, um mit Piniński[4]) zu reden, auch „etwas unklare oder mehrdeutige Erklärungen schlechthin doch als Erklärungen“ gelten können.

---

[1]) Windscheid, Pand. a. a. O. Bd. 1 § 69 Anm. 1a.

[2]) Ihering, Besitzwille a. a. O. S. 337.

[3]) vgl. auch Dig. 50, 17, 1: regula est, quae rem, quae est breviter enarat . . . . quae simul cum in aliquo vitiosa est, perdit officium suum.

[4]) Piniński a. a. O. Bd. 2 S. 340.

Die Bedenken, welche dem Praktiker hiergegen aufsteigen könnten, der sich möglicherweise an die von verschiedenen Seiten behauptete Unerweislichkeit des Willens stoßen könnte, sind uns bei der theoretischen Natur unserer Darstellung gleichgültig, ganz abgesehen davon, daß sie meines Erachtens nicht begründet sind, da der Wille durch Geständnis, schlimmstenfalls durch Eid zum mindesten formell festzustellen ist.

Andere Autoren betonen die wünschenswerte Deutlichkeit der Willenserklärung, ohne indessen einen so schroffen Standpunkt einzunehmen wie Manigk. So sagt Eltzbacher[1]): „Eine Willenserklärung ist nur vorhanden, wenn der auf die Rechtsfolge gerichtete Wille einen verständlichen Ausdruck gefunden hat“; ähnlich auch Regelsberger[2]): „Rechtlich beachtbare Äußerungsmittel sind nur diejenigen Handlungen, welche nach Sitte und Brauch geeignet sind, in einem anderen die Vorstellung von dem Dasein des Willens zu erwecken“, und endlich Planck[3]): „Die Handlungen, welche den Zweck haben, den Willen zu offenbaren, müssen geeignet sein, diesen Zweck zu erfüllen.“

Die ebengenannten Autoren unterscheiden sich von Manigk dadurch, daß sie die Eindeutigkeit der Willenserklärung nicht schlechthin erfordern, sondern nur — wenn ich so sagen darf — relativ; es genügt ihnen, wenn bei einer in der Tat nicht durchaus eindeutigen Äußerung die eine Möglichkeit der Deutung vor den anderen präeminiert, so daß ein Dritter

---

1) Eltzbacher a. a. O. S. 218.

2) Regelsberger a. a. O. Bd. 1 S. 493.

3) Planck a. a. O. Bd. 1 S. 162.

im Zweifel sich ihr anschließen wird, es genügt — wie Staudinger[1]) sagt —, daß der animus derelinquendi erkennbar ist.

Näher darauf einzugehen dürfte sich nach den obigen Ausführungen erübrigen.

Ich könnte noch eine große Zahl von Schriftstellern anführen, welche sich mit unserer Materie befaßt haben, doch da sie uns nichts wesentlich Neues bieten würden, sei es mir gestattet, sie zu übergehen.

Damit hätten wir den ersten Einwand, welcher gegen die Willenserklärungsnatur der corpus-Handlung bei der Dereliktion erhoben wird, widerlegt. Wir wenden uns nun zu dem zweiten.

Einige Autoren erblicken ein Charakteristikum der Willenserklärung in ihrer Wahrnehmungsbedürftigkeit, so unter anderen auch Fink.[2])

Er meint: „Erklären bedeutet einem Menschen etwas klar machen; was aber einem anderen Menschen klar gemacht werden soll, muß von ihm wahrgenommen werden können, die Handlung muß demnach zu seiner Wahrnehmung bestimmt sein."

Hätte Fink sich mit dem Postulate begnügt, die Handlung müsse so beschaffen sein, daß sie von einem anderen Menschen wahrgenommen werden könne, so müßte ich ihm ohne weiteres beipflichten, die Behauptung aber, daß die Erklärungshandlung

---

[1]) Staudinger a. a. O. Anm. 1 zu § 959.

[2]) Fink a. a. O. S. 13 ff.

zur Wahrnehmung bestimmt sein muß, geht meines Erachtens zu weit.

Doch sehen wir, wie Fink weiter argumentiert.

Bei der Dereliktion — so fährt er fort — ist die Aufgabehandlung nur in den allerseltensten Fällen zur Wahrnehmung bestimmt, nämlich nur dann, wenn das Eigentum zugunsten anderer aufgegeben wird.[1] Erfolgt dagegen die Preisgabe lediglich in der Absicht, sich von den Pflichten gegen die Sache zu befreien, so liegt es zwar im Interesse des Derelinquenten, daß seine Absicht bekannt werde, indessen ändert ihr Nichtbekanntwerden an der Rechtswirksamkeit der Dereliktion gar nichts im Gegensatze zu der obenerwähnten Preisgabe zugunsten eines Dritten, wo die Sache nach Finks Ansicht nicht schlechthin herrenlos wird, da nur der begünstigte Dritte durch Okkupation Eigentum erwerben könne. Fink verweist hierbei auf § 345 I, 9 ALR., wo es heißt:

> Hat jemand Sachen oder Gelder nur für gewisse Personen preisgegeben, so können auch nur diese das Eigentum durch Besitznehmung erwerben.

Dies ist also der einzige Fall, in welchem nach Fink die Erklärungshandlung der Dereliktion wahrnehmungsbedürftig ist.

Fast dünkt mich, er hätte auch noch diesen Fall ruhig streichen können, denn selbst wenn man wirklich die Sache so auffaßt, als träte Eigentumsverlust nur unter der Bedingung ein, daß ein Dritter okkupiert, so ist damit doch wohl

---

[1]) Fink a. a. O. S. 28.

noch nicht gesagt, daß hier der Dritte unter allen Umständen die Aufgabeerklärung des Derelinquenten wahrnehmen muß, resp. daß sie zu seiner Wahrnehmung bestimmt ist. Er kann sie wahrnehmen, gewiß. Ihr Resultat, d. h. die objektiv — wenigstens für ihn — vorhandene Herrenlosigkeit macht seine subjektive Vermutung zu einer richtigen, aber darum nimmt er doch nicht unbedingt die Erklärung selbst wahr. Und ferner kann man, wie ich glaube, nach heutigem Rechte — stehen wir doch nicht mehr auf dem Standpunkte der Prokulianer — den Fall der Eigentumsaufgabe zugunsten Dritter noch anders konstruieren in der Weise, daß man — natürlich unter Berücksichtigung der näheren Umstände — einen — wenn man so sagen darf — animus eventualis des Derelinquenten annimmt. In erster Linie nämlich ist es ihm darum zu tun, dem begünstigten Dritten die Okkupationsmöglichkeit zu verschaffen, er will jedoch möglicherweise auch dann derelinquieren, wenn der Dritte nicht okkupiert.

Ich meine also, Fink hätte schlechthin behaupten können, die Erklärungshandlung bei der Dereliktion sei niemals zur Wahrnehmung bestimmt. Freilich wenn er sie darum nicht als Willenserklärung ansehen will, so muß ich ihm widersprechen.

Es ist nämlich zum Wesen der Willenserklärung nichts weiter erforderlich, als daß sie von einem Dritten wahrgenommen werden kann, nicht aber, daß sie von ihm wahrgenommen werden muß. Und zwar scheint mir diese Theorie empfehlenswerter als die Finksche, da bei ihr die Existenz der Willenserklärung nicht von dem dem Zufall unterworfenen

Vorhandensein eines wahrnehmungsfähigen Dritten abhängig ist.

Bei der Dereliktion nun ist die Erklärungshandlung sicherlich wahrnehmbar, und damit genügt sie m. E. den in diesem Punkte bestehenden Anforderungen der Willenserklärung im technischen Sinne.

Damit nun wären alle Einwände, welche anläßlich unserer Frage gewöhnlich erhoben werden, erörtert und widerlegt.

Um kurz unsere bisherigen Betrachtungen zusammenzufassen, stellen wir fest, daß die corpus-Handlung als Erklärung des animus im technischen Sinne anzusehen ist, nicht nur da, wo das corpus geradezu in dieser Erklärung besteht, wie in dem Falle, wo ein besitzender Eigentümer, welcher nicht selbst die tatsächliche Gewalt ausübt, das Eigentum durch Erklärung des Entäußerungswillens gegenüber dem Besitzdiener oder dem unmittelbaren Besitzer aufgibt, indem er z. B. den Verwahrer von Verwahrungs- und Rückgabepflicht entbindet, sondern immer und unterschiedslos.

Den gleichen Standpunkt vertritt unter anderen auch Leonhard,[1] welcher in der Dereliktion „die Erklärung" erblickt, daß der Eigentümer sein Recht aufgegeben habe. Ferner sei hier Cromes[2] Meinung zitiert, welcher zum Tatbestande des Rechtsgeschäfts — und darin liegt: der Willenserklärung — unter Umständen, so „bei der Dereliktion

---

[1] Leonhard, Allgem. Teil a. a. O. S. 260.

[2] Crome a. a. O. S. 390 Anm. 1.

eine bloß an die Allgemeinheit gerichtete", nicht wahrnehmungsbedürftige Erklärung für genügend erachtet, wenn sie nur gegebenenfalls „imstande ist, den Willen dritten Personen, insbesondere Interessenten erkennbar zu machen", sich also in „einer gewissen äußeren Manifestation des Willens" darstellt.

Auch Fischer[1]) scheint auf dem Standpunkte zu stehen, die corpus-Handlung als Willenserklärung aufzufassen, wennschon er es nicht direkt zum Ausdruck bringt. Doch können wir seine Auffassung daraus ersehen, daß er[2]) einerseits zum Wesen des Rechtsgeschäfts das Vorhandensein einer Willenserklärung verlangt und andererseits die Dereliktion als Rechtsgeschäft ansieht;[3]) wo aber anders als im Korpus sollte bei der Dereliktion die Erklärung des Willens zu suchen sein?

Wenn wir nun noch einen kurzen historischen Rückblick tun wollen, so können wir zunächst feststellen, daß sich die communis opinio für das gemeine Recht durchaus in unserem Sinne ausspricht. Was das allgem. Landrecht anlangt, so lesen wir ausdrücklich I, 9 § 16:

> Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu erachten, wenn der bisherige Eigentümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat.

Ähnlich heißt es im § 904 des Entw. 1 BGB.:

> Eine bewegliche Sache, deren Eigentümer die Inhabung, ohne dieselbe einem anderen einzuräumen, mit

---

[1]) Fischer-Henle a. a. O.

[2]) Fischer-Henle a. a. O. Anm. vor § 104.

[3]) Fischer-Henle a. a. O. Anm. 3 zu § 959.

der Erklärung aufgibt, das Eigentum an der Sache aufzugeben, wird herrenlos.

In dem Texte des entsprechenden § 874 des Entw. 2, welcher mit der Fassung des jetzigen § 959 wörtlich übereinstimmt, ist freilich der alle Zweifel ausschließende Ausdruck „mit der Erklärung“ durch die den Schwerpunkt nach einer anderen Richtung hin verlegende Wendung „in der Absicht“ ersetzt, woraus aber wohl kaum zu entnehmen ist, daß sich der Inhalt des Paragraphen der Sache nach geändert habe.

Doch nachdem wir nun so ausführlich unseren Schluß vorbereitet haben, können wir dazu schreiten, ihn zu formulieren.

Wir haben gesehen, daß das corpus bei der Dereliktion als Erklärung des Erfolgswillens aufzufassen ist. Daraus aber folgt, daß der Wille logischerweise zeitlich früher, mindestens aber gleichzeitig mit der corpus-Handlung bestehen muß, so daß eine derelictio solo animo, eine Eigentumsaufgabe seitens des Nichtbesitzers vollständig ausgeschlossen ist.

Den Beweis für die Richtigkeit unserer Theorie haben wir eben zu bringen versucht; werfen wir nunmehr noch einen Blick auf die Literatur, wo wir allerdings — wie ich gleich vorausschicken möchte — wohl hin und wieder — viel ist über diese Materie nicht geschrieben — einen Autor finden, welcher zu unserer Frage entschieden Stellung nimmt, wo uns aber eine erschöpfende dogmatische Rechtfertigung nirgends entgegentritt.

Zunächst ist es ganz selbstverständlich, daß alle Schriftsteller, welche unsere Meinung über die Willenserklärungsqualität des corpus teilen, sich auch bezüglich der Rechtswirksamkeit der Eigentumsaufgabe durch den Nichtbesitzer unserer Ansicht anschließen müssen; doch schauen wir einmal ins Lager der Gegner. Hier tritt uns vor allen als überzeugter Verfechter der derelictio solo animo Manigk[1]) entgegen.

Leider gibt er uns keine Gründe, was indessen mit Rücksicht darauf, daß seine Darstellung ein anderes Ziel verfolgt und unsere Frage nur flüchtig streift, zu erklären und zu entschuldigen ist.

Oder sollten wir etwa doch eine Begründung darin erblicken, daß er an die Behauptung der „zweifellosen" Möglichkeit der derelictio solo animo die bedeutungsvolle Frage knüpft: wie wollten die Gegner dieser Auffassung sich hier eine erneute corpus-Handlung denken, wo der Derelinquent gar nicht den Besitz hat? Das wäre zum mindesten ein „zweifellos" höchst eigentümliches Argument, und ich glaube doch, wir täten Manigk unrecht, wenn wir ihn in diesem Sinne verstehen wollten; er wird wohl einfach damit seine Ansicht mehr haben bekräftigen als begründen wollen.

Manigk behauptet die Möglichkeit der derelictio solo animo für das bürgerliche Recht ebenso wie für das römische, und zwar wird es sich aus historischen Gründen für uns empfehlen, ihm zuerst auf das letztgenannte Gebiet zu folgen, um dann zum geltenden Rechte zurückzukehren.

---

[1]) Manigk a. a. O. S. 26 ff.

Wie Manigk zu seiner Auffassung kommt, spricht er, wie gesagt, nicht offen aus; doch können wir es aus seinen Ausführungen ungefähr vermuten.

Er weist zunächst darauf hin, daß die Römer in der Dereliktion den contrarius actus der Okkupation erblicken, was er aus Dig. 41, 7, 1 folgert. Dort heißt es:

> res derelicta statim nostra esse desinit, et occupantis statim fit, quia isdem modis res desinunt esse nostrae, quibus acquiruntur.

Bei der Okkupation ist es nun — so sagt er weiter — sehr wohl möglich, daß jemand einen okkupierbaren Gegenstand apprehendiert in der Absicht, vorderhand nur Besitz zu erwerben; erst später entsteht in ihm der Wille, Eigentümer zu werden, und damit — so meint Manigk — okkupiert er solo animo. Der Tatbestand der Okkupation verwirklicht sich mithin sukzessive erst corpore, dann animo, so daß sich das corpus keinesfalls als Erklärungs- oder Ausführungshandlung des animus darstellt.

Nun sagt Manigk an anderer Stelle, die Dereliktion sei der Okkupation durchaus analog zu behandeln, woraus wir den Schluß ziehen können, daß auch hier nach seiner Ansicht, wenn das corpus nicht Ausführung des animus zu sein braucht, der Erfolg ohne eigentliche corpus-Handlung, wenn nur der Besitz tatsächlich nicht mehr vorhanden ist, solo animo herbeigeführt werden könnte.

Ich muß diese Auffassung von meinem oben klargelegten Standpunkte aus natürlich verwerfen.

Doch wenn wir einmal von unseren dogmatischen Gründen absehen wollen, so würde meine Ansicht auch noch durch die Erwägung gestützt, daß die geschichtliche Entwicklung der Dereliktion in Rom eine äußerst langsame und zögernde war. Nur mit sichtlichem Widerwillen haben die Römer dieses Institut allmählich anerkannt. So war es beispielsweise noch bei den Prokulianern nur höchst unvollkommen gestaltet, indem nach ihrer Ansicht der Eigentumsverlust nicht mit Entäußerungswillen und darauf folgender Besitzaufgabe eintrat, sondern erst, wenn ein anderer die Sache okkupierte.[1]) Für sie war die Dereliktion — wie Czyhlarz[2]) sagt — nichts anderes als „eine an die Menschheit gerichtete Traditionsofferte", aber noch kein selbständiger, einseitiger Rechtsakt, wie nach der späteren, nach und nach zum Durchbruche gelangten Auffassung.

Nun meine ich, daß wir bei dieser dereliktionsfeindlichen Tendenz der Römer wohl kaum eine favorable Behandlung mangelhafter Dereliktionsfälle zu erwarten haben — und mangelhaft, zum mindesten anormal ist die Dereliktion seitens des Nichtbesitzers.

Dazu kommt endlich noch ein letztes, freilich, wie ich zugebe, nicht besonders wichtiges Moment, welches für mich zu sprechen scheint.

Wir lesen Dig. 41, 2, 17, 1:

differentia inter dominium et possessionem

---

[1]) vgl. Dig. 41, 2, 1.

[2]) Czyhlarz a. a. O. S. 116.

haec est, quod dominium nihilominus eius manet, qui dominus esse non vult, possessio autem recedit, ut quisque constituit nolle possidere.

Können wir dieses Fragment auf den nichtbesitzenden Eigentümer, der derelinquieren will, beziehen, so haben wir damit eine ganz unzweideutige Bestätigung unserer Meinung. Es fragt sich nur, ob wir dazu berechtigt sind, die Stelle so aufzufassen, da ja in ihr selbst kein Wort von Dereliktion gesagt und nach Lenels Palingenesie auch aus dem Zusammenhange nichts Positives zu entnehmen ist.

Dernburg[1]) ist dafür, wennschon auch er sich sehr vorsichtig ausdrückt, Lenel[2]) und ebenso Czyhlarz[3]) dagegen.

Letzterer meint, Ulpian — er ist der Verfasser unseres Fragments — habe nur relativ ausdrücken wollen, „daß man durch eine Handlung manchmal eher den Besitz als das Eigentum verliere, daß dieses somit ein festeres Verhältnis sei als jener", und zwar habe Ulpian speziell an den Besitzverlust durch Tradition gedacht, wie aus dem Schlußsatze des Fragments hervorgehe, wo es heißt:

si quis igitur ea mente possessionem tradidit, ut postea ei restituatur, desinit possidere.

Als Beispiele erwähnt Czyhlarz die Schenkung unter

---

1) Dernburg, Pand. a. a. O. Bd. 1 S. 520.

2) Lenel, Jahrb. Bd. 19 a. a. O. S. 171.

3) Czyhlarz a. a. O. S. 90ff.

Ehegatten und die Tradition einer res mancipi. „Keinesfalls“ aber, so fährt er fort, „handelt die Stelle von der Dereliktion.“

Ich wage eine Entscheidung nicht zu treffen, da mir die Stelle selbst keinen rechten Anhaltspunkt bietet, immerhin halte ich die Richtigkeit der Auffassung Dernburgs nicht für ausgeschlossen.

Doch wie gesagt, ich lege auf dies Fragment kein besonderes Gewicht, zumal die anderen von mir angezogenen Gründe m. E. vollauf genügen.

Zum Überflusse möchte ich noch auf den Satz hinweisen, an den auch Böcking[1]) bei Besprechung der Dereliktion — allerdings nicht in Beziehung auf unsere Frage — erinnert: semper in obscuris quod minimum est sequimur.[2]) Sollte unser Fall wirklich noch dunkel sein, so wäre das „minimum“ der Nichteintritt der beabsichtigten Dereliktionswirkung.

Ich könnte damit die Ansicht Manigks und seiner Anhänger als widerlegt betrachten und diesen Punkt nunmehr verlassen, doch will ich vorerst noch eine scheinbar aufs entschiedenste gegen mich sprechende Stelle aus den Digesten anführen, welche merkwürdigerweise von keinem meiner Gegner — viel weniger noch von den Vertretern meines Standpunktes — herangezogen wird; offenbar ist sie ihnen entgangen.

---

[1]) Böcking a. a. O. S. 383.

[2]) Dig. 50, 17. 9.

Wir lesen Dig. 41, 1, 58: Javolenus libro undecimo ex Cassio: quaecumque res ex mari extracta est, non ante eius incipit esse, qui extraxit, quam dominus eam pro derelicto habere coepit.

Prima facie muß es so scheinen, als hätten wir damit einen schlagenden Beweis für die Anerkennung der derelictio solo animo, und daß sie im konkreten Falle wirklich anerkannt wird, läßt sich nicht leugnen; aber ich meine, das eben zitierte Fragment verliert jegliche generelle Bedeutung angesichts der von uns nun schon oft angezogenen Stelle aus den Institutionen (Inst. 2, 1, 47), welche — wie aus ihrer Fassung hervorgeht — die maßgebenden Grundsätze enthält. Man muß sich überhaupt hüten, aus der Entscheidung eines Spezialfalles, wie sie in dem fraglichen Fragmente des Javolenus enthalten ist, allgemeingültige Normen herleiten zu wollen; wo aber solche — wie in unserem Falle — an anderer Stelle bereits klar und deutlich ausgesprochen sind, da wird die Aufstellung eines widersprechenden Grundsatzes, welche auf der Entscheidung des einzelnen Falles basiert, schlechthin unhaltbar.

Überaus interessant ist auch die auf unsere Stelle bezügliche Bemerkung der Glosse. Wir finden dort folgendes Musterbeispiel:

Casus: rem eiectam in mare, accepi. dicitur quod non efficior dominus, nisi dominus eius habuerit eam pro derelicto.

Das temporale antequam des Javolenus, mit welchem die derelictio solo animo steht und fällt, sehen wir hier durch das absolut indifferente, rein konditionale nisi ersetzt, ein Beweis, wie geringe Bedeutung der Glossator der scheinbaren Abnormität des Fragments beimaß, wenn anders er nicht geradezu absichtlich den Javolenus korrigieren wollte.

Doch nachdem wir die auf unser Problem bezügliche Literatur, soweit sie es im Lichte des römischen Rechtes betrachtet, zur Genüge erörtert haben, können wir nunmehr dazu übergehen, die einschlägigen auf dem geltenden Rechte fußenden Meinungen zu untersuchen.

Manigk verteidigt auch angesichts der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtswirksamkeit der derelictio solo animo, gibt uns aber ebensowenig wie für das römische Recht stichhaltige Gründe. Er sagt[1]) allerdings, es käme dem Gesetze „zweifellos" nur auf den Effekt der Besitzaufgabe, d. h. auf den Besitzverlust an — obschon § 959 BGB. ausdrücklich vom Aufgeben des Besitzes als solchem spricht — aber ich meine, damit daß man seine Behauptungen mit einem „zweifellos" bekräftigt, hat man sie noch nicht bewiesen.

Manigk steht indessen mit seiner Theorie nicht allein da.

Auch Dernburg hat sich in seiner neuesten Auflage[2]) ihr angeschlossen, desgleichen Cosack[3]); und ebenso finden wir diese Auffassung auch bei Müller und Meikel,[4]) wo auch

---

[1]) Manigk a. a. O. S. 165.

[2]) Dernburg, BGB. a. a. O. Bd. 3 S. 334.

[3]) Cosack a. a. O. Bd. 2 S. 178.

[4]) Müller u. Meikel a. a. O. Bd. 1 S. 769.

im Gegensatze zu den eben zitierten Autoren eine Begründung versucht wird, die freilich ihre juristische Unzulänglichkeit etwas allzu offen zur Schau trägt.

Es wird zuerst ausgeführt,[1]) daß der Besitzverlust nur dann Herrenlosigkeit der Sache bewirkt, wenn er ein freiwilliger ist und in der erforderlichen Dereliktionsabsicht geschieht. „Demgemäß — heißt es nun aber weiter — könnte ein Eigentümer, der nicht wenigstens den mittelbaren Besitz der Sache hat, auf sein Eigentum mit der Wirkung, daß die Sache herrenlos wird, überhaupt nicht verzichten; es wäre aber der Formalismus doch wohl etwas zu weit getrieben, wenn man verlangen wollte, daß der nichtbesitzende Eigentümer, der sein Eigentum an der Sache aufgeben will, sich bloß deshalb wieder in den Besitz der Sache setzen müßte, um denselben wieder aufgeben zu können; in diesem Falle wird daher die bloße Erklärung genügen."

Ich will zugeben, daß diese Behauptung prima facie etwas für sich hat; es fragt sich nur, ob sie sich mit dem Gesetzestexte in Einklang bringen läßt, und das muß ich natürlich aufs entschiedenste bestreiten. Meines Erachtens geht aus der Fassung des § 959 BGB. unzweideutig hervor, daß der Entäußerungswille vor, zum mindesten aber gleichzeitig mit der Besitzaufgabe gebildet sein muß, genau so wie im römischen Recht. Hätte man unseren Fall unter § 959 mit inbegriffen wissen wollen, so hätte der Wortlaut etwa folgende Form erhalten müssen:

---

[1]) Müller u. Meikel a. a. O. Bd. 1 S. 769.

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer die Absicht hat, auf das Eigentum zu verzichten, und entweder der Besitz an der Sache nicht mehr besteht oder in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben wird.

So aber, wie § 959 im Gesetze gefaßt ist, halte ich es für ausgeschlossen, derelictio solo animo gelten lassen zu wollen.

Diese Ansicht finde ich auch in den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches[1]) bestätigt. Der § 904 (Dereliktion) des ersten Entwurfes sollte nämlich zwar sachlich nicht geändert werden, aber eine neue Fassung erhalten, welche bis auf einen für uns bedeutungslosen Zusatz fast wörtlich mit der nunmehrigen Fassung des entsprechenden § 959 übereinstimmt. Gegen diese neue, mit kleinen Änderungen Gesetz gewordene Fassung wurde der Einwand erhoben, sie sei darum nicht geeignet, da sie die Möglichkeit einer Dereliktion durch den nicht unmittelbar besitzenden Eigentümer ausschließe. Diese Bedenken haben aber keine Berücksichtigung gefunden, was für uns meines Erachtens ein neuer, nicht zu unterschätzender Grund sein sollte, die derelictio solo animo abzulehnen.

Dies ist auch der Standpunkt, der gegenwärtig fast allgemein vertreten wird.

---

[1]) Prot. der Komm. für die 2. Lesung des Entw. des BGB. 1899 Bd. 3 S. 253 u. 254.

So sagt Endemann,[1]) der Wille zum Eigentumsverzichte müsse in der Besitzaufgabe zum Ausdruck gebracht sein, woraus hervorgeht, daß das Willensmoment zeitlich das frühere ist.

Die gleiche Ansicht finden wir auch bei Biermann.[2])

Planck[3]) äußert sich zu unserer Frage wie folgt: „Hat der Eigentümer die Sache weder im unmittelbaren noch im mittelbaren Besitze . . ., so kann der Eigentümer auf das Eigentum nicht nach § 959 wirksam einseitig verzichten.“ Planck spricht es also mit klaren Worten aus, daß eine derelictio solo animo nicht möglich ist.

Und auch die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch können nicht anders verstanden werden. Es heißt dort[2]): „Man kann wohl den Besitz nuda voluntate endigen lassen und diese Beendigung von der Endigung des Besitzes durch Aufhebung der tatsächlichen Gewalt scharf unterscheiden, aber bei dem Aufgeben des Eigentums ist zu verlangen, daß der Wille in dem Akte des Aufgebens der tatsächlichen Gewalt sich manifestiert.“

Wir sehen also, daß wir mit unserer Auffassung durchaus nicht allein dastehen.

Wenn wir bedenken, daß einerseits der Gesetzgeber in § 959 die Dereliktion von Mobilien, wie wohl anzunehmen ist, erschöpfend regeln wollte, und daß andererseits ein Gesetz-

[1]) Endemann a. a. O. Bd. 2, 1 S. 338 Note 4.

[2]) Biermann a. a. O. S. 95.

[3]) Planck a. a. O. Note 1b zu § 959.

[4]) vgl. Mot. zu dem Entw. eines BGB. a. a. O. § 904.

buch am besten aus sich selbst heraus auszülegen ist, so scheint mir nach unseren vorangehenden Ausführungen ihre Berechtigung zur Evidenz erwiesen.

Wir können also das Resultat unserer Untersuchungen kurz dahin zusammenfassen: Derelinquieren kann nur der besitzende Eigentümer; eine derelictio solo animo ist rechtlich nicht wirksam.

Kapitel II.

§ 4.

Die praktischen Folgen der Nichtanerkennung der Rechtswirksamkeit der derelictio solo animo.

Aus theoretischen Gründen mußten wir zur obigen Entscheidung gelangen, die wir in dogmatischer Beziehung weder abändern werden noch können, doch wollen wir uns im Hinblick auf die vor allem von Müller und Meikel aufgeworfenen praktischen Bedenken nicht vor der Frage verschließen, ob solche wirklich gegen unsere Theorie begründet sind, und wie wir ihnen eventuell begegnen.

Sollte die Nichtanerkennung der derelictio solo animo wirklich Härten mit sich bringen, so könnten davon drei Gruppen von Personen betroffen werden: erstens der machtlose Derelinquent selbst, zweitens Dritte, für welche an der preiszugebenden Sache Rechte bestehen, und drittens ein etwaiger gutgläubiger Okkupant.

Wenn wirklich eine dieser Personen durch unsere Auffassung in einer dem Rechtsgefühl widersprechenden Weise benachteiligt werden sollte, so wäre es verständlich, warum

man durchaus die derelictio solo animo in § 959 BGB. mit inbegriffen wissen will, so etwa wie Müller und Meikel.

Doch prüfen wir nach, wie es damit steht.

Was zunächst die Rechte Dritter anlangt, so werden sie nach der allgemeinen Ansicht — so unter anderen auch Manigk,[1]) Gierke,[2]) Biermann,[3]) Fischer-Henle[4]) — durch die Dereliktion gar nicht berührt, sie scheiden also ohne weiteres aus.

Anders steht es mit den Interessen des machtlosen Derelinquenten selbst. Diese werden durch die Unmöglichkeit einer Dereliktion natürlich in Mitleidenschaft gezogen; ob sie aber schutzbedürftig sind, wäre erst noch zu untersuchen.

Ein Interesse wird immer nur dann vorhanden sein, wenn die Eigentumsaufgabe zugunsten eines Dritten erfolgt — doch dann ist der Schutzbedürftige der Dritte, worauf wir gleich zu sprechen kommen — oder aber, wenn mit dem Eigentume an der Sache Unannehmlichkeiten irgendwelcher Art verbunden sind. Wo es sich um Gegenstände handelt, deren Eigentum keine Verpflichtungen für den Eigentümer mit sich bringt, wird dieser dadurch, daß man ihm die derelictio solo animo versagt, nicht sonderlich beeinträchtigt. Es kann für ihn wirtschaftlich gleich sein, ob er Eigentümer der nicht mehr in seinem Besitz und im Kreise seiner Interessen befindlichen Sache ist oder nicht; er braucht sich um die Sache nicht

---

[1]) Manigk a. a. O. S. 149.

[2]) Gierke a. a. O. Bd. 2 S. 524.

[3]) Biermann a. a. O. Anm. zu § 959.

[4]) Fischer-Henle a. a. O. Anm. 1 zu § 959.

mehr zu kümmern, wodurch für ihn der wirtschaftliche Zweck seiner Dereliktionsabsicht verwirklicht ist. Wo aber der Grund der Dereliktionsabsicht aus dem Wunsche entspringt, den Lasten zu entgehen, welche das Eigentum an der Sache mit sich bringt,[1]) so scheint mir auch durchaus kein Grund vorzuliegen, den Derelinquenten favorabel zu behandeln; liegt doch eine gewisse Aufdringlichkeit — sit venia verbo — nun eben einmal im Wesen des Eigentums, und sie scheint mir als Äquivalent für die Vorteile, die das Eigentum mit sich bringt, nicht einmal unberechtigt. Man könnte hier das alte deutsche Sprichwort dahin verändern: wer den guten Tropfen genießt, genießt auch den bösen.

Also gegen den Derelinquenten ist unsere Theorie ebensowenig unbillig, als gegen beteiligte Dritte; es bliebe nur noch der gutgläubige Okkupant.

Wir setzen den Fall, daß jemand eine Sache verliert. Der Finder hält sie für herrenlos — nehmen wir exempli gratia an, es handle sich um eine Muschel am Meeresstrande — und nimmt sie an sich mit dem Willen, Eigentum daran zu erwerben. Dies ist ihm vorderhand nicht möglich, da ja das Eigentum noch dem Verlierer zusteht; dem Finder bliebe also nur der Weg der Ersitzung. Könnte und würde aber der Verlierer solo animo derelinquieren, so würde der

---

[1]) Ein schönes Beispiel dafür bietet uns folgender Fall: Ein bissiger Hund entläuft seinem Eigentümer. Dieser befürchtet für etwa entstandenen Schaden haften zu müssen — wir versetzen uns zurück in die Zeit des römischen Rechts — und will aus diesem Grunde solo animo derelinquieren.

Finder ohne jede Handlung Eigentum erwerben. Fraglich wäre höchstens, ob die Wirkungen der derelictio solo animo bezüglich des Eigentumserwerbes des Okkupanten ex nunc oder ex tunc einträten.

Wenn wir nun die Wirksamkeit der derelictio solo animo nicht anerkennen, so würde dem gutgläubigen Okkupanten — wie bereits in der Einleitung hervorgehoben — eine in der Tat für ihn höchst wertvolle Möglichkeit des Eigentumserwerbes, welche indessen — und das ist nicht zu übersehen — nur in den allerseltensten Fällen vorhanden sein wird, genommen.

Auf welche Weise wir diesem Übelstande abhelfen könnten, wollen wir im nächsten Kapitel betrachten.

Drittes Kapitel.

Schutz des gutgläubigen Okkupanten.

§ 5.

De lege lata.

Der Gedanke, den gutgläubigen Okkupanten schützen zu wollen, und zwar in ähnlicher Weise als den gutgläubigen Derivativerwerber,[1]) mag auf den ersten Blick etwas gewagt erscheinen, und doch stellt er im Grunde nichts anderes dar, als die letzte Stufe, welche die Entwicklung des guten Glaubens — wenn anders sie nicht ihre nunmehr seit mehr als zweitausend Jahren eingeschlagene Richtung ändert — notwendig dermaleinst erreichen muß.

Es ist eigentlich recht wunderbar, daß unsere moderne Gesetzgebung nach dieser Seite hin noch keine Schritte getan

[1]) Wenn ich im folgenden im Gegensatze zum Derivativerwerbe nicht vom Originärerwerbe schlechthin, sondern speziell von der Okkupation spreche, so hat das seinen Grund darin, daß die anderen Arten des Originärerwerbes infolge der positiven Bestimmungen des BGB. bei unserer Materie nicht in Frage kommen.

hat, zumal der Gedanke in der Literatür nicht unangeregt geblieben ist.

Freilich habe ich nur einen einzigen Autor gefunden, welcher unserer Frage Beachtung schenkt, nämlich Schloßmann;[1]) und auch er begnügt sich damit, mehr aus wirtschaftlichen als aus dogmatischen Gründen darauf zu verweisen, ohne indessen der Materie näherzutreten.

Was uns auf dieses Gebiet geführt hat, war ja in erster Linie das Bestreben, in dem Schutze des guten Glaubens des Okkupanten einen Ersatz für die derelictio solo animo zu suchen, einen Ersatz, der freilich in vielen Punkten über den ihm ursprünglich zugedachten Kreis hinausgreift, da nicht nur derjenige, welcher sonst durch die derelictio solo animo Eigentum erworben hätte, dadurch begünstigt wird, sondern ebenso jeder andere gutgläubige objektive Finder zum wahren Okkupanten wird.

Doch vor allem wird es unsere Aufgabe sein, die Berechtigung der Sanktion des guten Glaubens des Okkupanten nachzuprüfen und mit Gründen zu belegen.

Solche Gründe liegen zunächst einmal in der engen Verwandtschaft zwischen Derivativ- und Originärerwerb des Eigentums.

Der Okkupant einer herrenlosen Sache, welche schon einmal in eines andern Eigentum gestanden hat, erwirbt zwar sein Eigentum in originärer Weise; ein Band zwischen dem Erwerber und dem früheren Eigentümer besteht aber insofern

---

[1]) Schloßmann a. a. O. S. 150.

doch, als er von diesem — um einen Ausdruck Hellwigs[1]) zu gebrauchen — die condicio occupandi ableitet. Damit treten Erwerber und Derelinquent zueinander in eine Beziehung, welche zwar naturgemäß gegenüber der positiven, greifbaren beim abgeleiteten Eigentumserwerbe recht schemenhaft erscheint, welche aber doch vorhanden ist.

Aber nicht nur in den Fällen, wo es sich um Gegenstände handelt, welche schon irgend einmal in jemandes Eigentum gestanden haben, sind Originär- und Derivativerwerb miteinander verwandt, sondern ganz allgemein insofern, als man auch beim Originärerwerb einen Veräußerer konstruieren könnte. Ich komme darauf später noch zurück.

Wenn wir nun speziell den gutgläubigen Originärerwerber ins Auge fassen, so zeigt es sich, daß seine Lage mit der des gutgläubigen Derivativerwerbers darin übereinstimmt, daß beide ohne Fahrlässigkeit über ihren Auktor bezw. — wenn ich kurz so sagen darf — Nichtauktor im Irrtum sind. Dazu kommt, daß der sogen. gutgläubige Derivativerwerber infolge der Nichtberechtigung des Veräußerers — wenn anders wir uns auf den der communis opinio entsprechenden Standpunkt Dernburgs[2]) stellen, welcher unter abgeleitetem Erwerbe nur den durch das Eigentum des Vorgängers bedingten versteht — in Wirklichkeit nicht derivativ, sondern originär sein Eigentum erwirbt, so daß die Erwerbsart des Eigentums in beiden Fällen die gleiche ist, nur daß in dem

---

[1]) Hellwig a. a. O. S. 272.

[2]) Dernburg, BGB. a. a. O. Bd. 3 § 97.

einen Falle ein Veräußerer da ist, in dem anderen nicht, und daß infolgedessen der Erwerb einmal derivativ gedacht ist, das andere Mal originär.

Die Gründe nun, welche im Laufe der Zeit dem gutgläubigen Derivativerwerbe zum Siege verholfen haben, liegen vor allem in der durch ihn erzielten Förderung der Verkehrssicherheit und in der Erwägung, daß eine Härte darin liegt, die Macht des Eigentums auch gegen denjenigen wirken zu lassen, dem das Eigentum, d. h. das Verhältnis der Sache zu ihrem wahren Eigentümer gar nicht erkennbar war, mit anderen Worten in dem Gedanken, daß nur das Eigentum, welchem die Publizität[1]) nicht mangelt, sich unbeschränkt gegen jedermann behaupten könne. Und warum sollten diese Gründe gegenüber dem gutgläubigen Originärerwerbe ihre Kraft verlieren; mir scheint, sie sind hier von derselben Bedeutung als beim Derivativerwerb.

Wenn die Gesetze bisher auch nicht so weit gegangen sind, den guten Glauben des Okkupanten ebenso zu schützen, wie den des vom Nichteigentümer Erwerbenden, so hat man ihm doch Rechnung getragen durch das Institut der Ersitzung.

Im römischen Rechte hat die Ersitzung in der Lehre von der Dereliktion scheinbar nicht nur im Hinblick auf den guten Glauben eines eventuellen Okkupanten, sondern ganz allgemein eine große Rolle gespielt, da das Eigentum an herrenlosen

---

[1]) Anders bei gestohlenen usw. Sachen, wo der Publizitätsgedanke hinter den Friedensschutzgedanken zurücktritt; vgl. Schultze a. a. O. S. 163 ff.

Sachen zwar nach der Meinung der Sabinianer sofort mit der Okkupation erworben wird,[1]) während nach der entgegengesetzten Ansicht — vielleicht der Prokulianer — der Eigentumserwerb nicht sofort mit der Besitzergreifung eintrat, wie aus einer Bemerkung des Gaius hervorgeht, welcher den sofortigen Eigentumserwerb mit den Worten: verius esse videtur, si rem pro derelicto a domino habitam occupaverit quis, statim eum dominum effici[2]) im Gegensatze zu einer anderen Auffassung besonders betont.

Wir müssen es uns indessen versagen, auf die Kontroverse über die Bedeutung der Usukapion für den Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen einzugehen,[3]) da sie uns von dem eigentlichen Gegenstande unserer Darstellung ablenken würde.

Was nun die Ersitzung von irrtümlich für herrenlos gehaltenen Sachen angeht, so ist sie im römischen Recht in der Form der usucapio pro derelicto überall da gegeben, wo der Nichteintritt der Herrenlosigkeit in der Unfähigkeit des Derelinquenten seinen Grund hat, vor allem also da, wo ein Nichteigentümer derelinquiert, denn nur der Eigentümer kann rechtswirksam auf das Eigentum verzichten.[4])

In unserem Falle aber bleibt die Sache nicht darum eine im Eigentum stehende, weil der Derelinquent nicht rechts-

---

[1]) vgl. Dig. 41, 7, 5, 1; Inst. 2, 1, 47.

[2]) Inst. 2, 1, 47.

[3]) vgl. hierüber vor allen Czyhlarz a. a. O. S. 150.

[4]) vgl. hierüber Gimmerthal a. a. O. S. 535 und die dort zitierten Autoren.

wirksam auf das Eigentum verzichten kann, sondern weil überhaupt kein Dereliktionsakt vorhanden ist. Und ob hier die usucapio pro derelicto Platz greifen kann, ist nicht unbestritten.

Gegen die Möglichkeit der Ersitzung stimmt unter anderen Fitting[1]) und ebenso Brinz,[2]) letzterer, indem er behauptet, daß bloßer Glaube an den Titel hier nicht ausreiche, daß vielmehr „der Existenz und der Art nach" wirklich derelinquiert sein müsse. Er stützt sich dabei auf die in der Tat recht entschieden klingenden Worte Julians

> Dig. 41, 7, 6: nemo potest pro derelicto usucapere, qui falso existimaverit rem pro derelicto habitam esse

und ferner auf die ebenfalls von Julian herrührende Stelle

> Dig. 41, 7, 7, wo es schon weniger entschieden heißt: si quis merces ex nave iactatas invenisset, num ideo usucapere non possit, quia non viderentur derelictae, quaeritur. sed verius est, eum pro derelicto usucapere non posse.

Dagegen lesen wir bei Windscheid[3]): „Wenn man aus gutem Grunde glaubt, die in Besitz genommene Sache sei eine herrenlose, z. B. vom Eigentümer derelinquiert", so kann man sie ersitzen. Gründe gibt er uns leider nicht an.

Worauf diese Kontroverse hinausläuft, liegt auf der Hand;

---

[1]) Fitting a. a. O. S. 24 ff.

[2]) Brinz a. a. O. Bd. 1 § 159.

[3]) Windscheid a. a. O. Bd. 1 § 179 Anm. 5.

entscheidend ist einzig und allein die Stellungnahme zur Frage nach der Notwendigkeit des Usukapionstitels, und darin, d. h. in einem Hinweis auf die historische Entwicklung des den wahren Titel ersetzenden Putativtitels liegt wohl auch des Rätsels Lösung.

Für das klassische Recht werden wir gut tun, uns der Ansicht von Brinz und Fitting anzuschließen, wennschon die Worte Julians, Dig. 41, 7, 7: sed verius est, eum pro derelicto usucapere non posse uns deutlich zeigen, daß man damals bereits in der Auffassung zu schwanken begann. Für das spätere Recht aber, wo der Putativtitel mehr und mehr an Ansehen gewonnen hatte, bekenne ich mich unumwunden zur Windscheidschen Theorie, welche uns angesichts der stets sich gleich bleibenden Tendenz nach erhöhtem Schutze des guten Glaubens meines Erachtens als die allein richtige erscheinen muß.

Als Kuriosum könnte ich endlich noch die Meinung Gimmerthals[1]) anführen, welcher zwar nicht unmittelbar unsere Materie behandelt, dessen Erörterungen sich aber ohne weiteres darauf übertragen lassen.

Er spricht nicht vom gutgläubigen Okkupanten, sondern vom Finder; doch was ist der gutgläubige Okkupant anders als objektiver Finder? Denn finden im technischen Sinne kann man jede „verlorene" Sache. Verloren aber ist — wie Gierke[2]) sagt — „jede besitzfreie Sache, die vorher in

---

[1]) Gimmerthal a. a. O. S. 532.

[2]) Gierke a. a. O. S. 533.

jemandes Besitz gewesen war und durch den Besitzverlust nicht herrenlos geworden ist". Ob der Besitzverlust ein freiwilliger war oder ein unfreiwilliger, ist dabei gleichgültig.

Der Finder aber — so meint Gimmerthal — erwirbt an den gefundenen Sachen nach fruchtloser, öffentlicher Bekanntmachung das Eigentum auf dem Wege der Usukapion, wobei der Rechtstitel in einer fingierten Dereliktion liegt. Wenn Gimmerthal beim Finder die Dereliktion fingieren will, so würde er wohl kaum Bedenken tragen, ganz analog auch beim Okkupanten, der ja — wie gesagt — nur ein besonders qualifizierter Finder ist, die Dereliktion zu fingieren, wobei die fruchtlose, öffentliche Bekanntmachung durch den guten Glauben ersetzt würde.

Mir scheint Gimmerthals Gedanke nicht gerade ausdermaßen glücklich, und wir sind auf Grund der Windscheidschen Lehre in der Lage, uns dieser recht gezwungenen Konstruktion nicht anschließen zu müssen und doch auf anderem Wege unseren Zweck zu erreichen.

Wir haben gesehen, wie die Römer dem guten Glauben des Okkupanten in der usucapio pro derelicto Rechnung trugen, wir könnten nun noch darauf hinweisen, daß es neben dieser Ersitzung auf Grund eines speziellen Titels resp. Putativtitels wahrscheinlich für unseren Fall noch die ganz allgemeine usucapio pro suo gegeben hat, wenigstens müssen wir das aus einem Fragmente des Neratius entnehmen, wo es heißt:

> Dig. 41, 10, 5: usucapio rerum etiam ex aliis causis concessa interim propterea quae nostra existimantes possideremus, constituta est, ut

aliquis litium finis esset. sed id, quod quis, cum suum esse existimaret, possederit, usucapiet, etiamsi falsa fuerit eius existimatio. quod tamen ita interpretandum est, ut probabilis error possidentis usucapioni non obstet.

Wir stehen hier vor dem seltenen Fall, daß der titulus pro suo da eintritt, „wo eine wahre causa nicht vorliegt, und der Wille und der Glaube, zu eigen zu besitzen, außerordentlicherweise zugleich als Grund des Besitzes gelten soll". [1])

Schließlich könnte ich noch auf ein Institut des römischen Rechtes verweisen, über welches zwei verschiedene Ansichten bestanden, von denen die eine, wie mir scheint, stark unter dem Einflusse des guten Glaubens des Okkupanten stand, ich meine den iactus, den Schiffswurf.

Julian,[2]) Javolenus[3]) und Gaius[4]) sind der Meinung, daß im iactus keine Dereliktion zu erblicken sei, da, wie in lex 8 Dig. 14, 2 betont wird,[5]) hier ein animus derelinquendi nicht vorliegt. Es begeht also nach Ansicht dieser Juristen der Okkupant solcher Sachen ein furtum.[6])

Ulpian dagegen behauptet, daß der iactus in der Tat

---

1) Brinz a. a. O. Bd. 1 S. 619.

2) Julian, Dig. 41, 7, 7; Dig. 14, 2, 8.

3) Javolenus, Dig. 41, 2, 21, 2; Dig. 41, 1, 58.

4) Gaius, Dig. 41, 1, 9, 8; Inst. 2, 1, 48.

5) vgl. Donellus, Comm. lib. IV, cap. 13 III.

6) vgl. Dig. 41, 1, 9, 8; Inst. 2, 1, 48.

eine Dereliktion begründe,[1]) da man in den meisten Fällen Vorhandensein des animus derelinquendi wird annehmen können, cum (iactans) sciat, (iactum) periturum (esse). Weiter aber sagt er — und das ist der für uns wichtige Teil der Stelle — wenn eine Dereliktion wegen offenbaren Mangels des animus derelinquendi nicht vorliegt, so macht sich der Finder, wenn er dies weiß und animo furandi die Sachen behält, des furtums schuldig, wenn er sie aber behält putans, simpliciter iactatum, furti non tenetur.

Einen schöneren Beweis für die Würdigung, welche man — vielleicht unbewußt — dem guten Glauben des Okkupanten widerfahren ließ, können wir uns gar nicht wünschen. Daß Ulpians Ansicht in der Praxis von der seiner Gegner verdrängt wurde, tut für uns nichts zur Sache.

Doch werfen wir nun einen Blick auf das moderne Recht.

Hier finden wir zunächst wieder die den bona fide Okkupierenden schützende Ersitzung.

Der einschlägige § 937 BGB. lautet:

> Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum.

Der zweite Absatz handelt dann vom guten Glauben; ein Ersitzungstitel ist nicht erforderlich.

Der gutgläubige Okkupant würde unter Umständen bereits eher das Eigentum erwerben, nämlich insoweit als die Spezialvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Finder, § 965 Abs. 2 und § 973 Abs. 2 auf ihn anwendbar sind. Doch das interessiert uns hier vorderhand nicht,

[1]) Dig. 47, 2, 43, 11.

da wir vor allem auf das Moment der Gutgläubigkeit Gewicht legen.

Wie stark dieses Moment bei Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitgewirkt hat, erweisen meines Erachtens mehr noch als die Regelung der Ersitzung die Vorschriften über den Verlust des Eigentums an wilden Tieren, welche die Freiheit wiedererlangen.

Nach § 950 BGB. wird ein gefangenes, wildes Tier, wenn es die Freiheit wiedererlangt und der Eigentümer es nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt, herrenlos, d. h. der bloße Besitzverlust, welcher womöglich ohne jedes Verschulden des Eigentümers herbeigeführt worden ist, zieht den Verlust des Eigentums nach sich.

Mir will es scheinen, als sei bei Abfassung dieser Norm die Erwägung ausschlaggebend gewesen, daß solche Tiere in der Regel jedem Dritten als herrenlos erscheinen werden,[1]) wenigstens kann ich ein anderes näherliegendes Motiv nicht entdecken. Schloßmann gibt zwar zu bedenken, man könne dagegen einwenden, daß in vielen Fällen — so z. B. bei ausländischen Tieren — der gute Glaube des Dritten von vornherein ausgeschlossen sein wird, doch können wir meines Erachtens diese Fälle mit Rücksicht auf die relative Seltenheit vollkommen ausschalten und so bei unserer Vermutung verbleiben.

Was als Charakteristikum der „wilden" Tiere anzusehen ist, ist bekanntlich überaus bestritten. Näher auf diese Frage

---

[1]) So auch Schloßmann a. a. O. S. 155.

— über welche Bände geschrieben sind — einzugehen, wird sich für uns erübrigen, ganz abgesehen davon, daß ich sie für recht unfruchtbar halte; denn es kommt hier wie in ähnlichen Fällen schließlich nur darauf an, einen bestimmten Standpunkt zu vertreten und möglichst dahin zu wirken, daß er in der Praxis betätigt wird. Doch kehren wir zu unserer Materie zurück.

Denken wir uns folgenden Fall. Es findet jemand am Meeresstrande eine Anzahl lebender Muscheln — wir betrachten sie als „wilde Tiere" i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da er nicht imstande ist, alle Muscheln mit nach Hause zu nehmen, legt er einige in eine noch von der Flut her mit Seewasser gefüllte Vertiefung am Strande, um sie dann später dort abzuholen.

In dem Augenblicke, wo nun der Finder sich entfernt und dadurch die tatsächliche Gewalt über die Muscheln aufgibt, erlangen sie die Freiheit wieder, denn wenn sie auch vorderhand noch vom offenen Meere getrennt sind, so werden sie mit Rückkehr der Flut oder schon vorher durch einen Zufall doch wieder hinausgetragen, und daß sie sich bis dahin in einem „Tiergarten, einem Teiche oder einem geschlossenen Privatgewässer" (§ 960 Abs. 1 BGB.) befinden, wird man wohl kaum behaupten wollen; sie werden also nach § 960 BGB. herrenlos.

Jeder andere, welcher sie nun zufällig entdeckt, kann durch Okkupation daran Eigentum erwerben.

Nun setzen wir genau denselben Fall als vorhin nur mit dem Unterschiede, daß unser Naturfreund tote Muscheln,

Muschelgehäuse, also nicht „wilde Tiere“, sondern leblose Mobilien findet.

Jetzt werden die am Strande zurückgelassenen Exemplare keineswegs herrenlos, der gutgläubige Dritte könnte also, wenn wir seinen guten Glauben nicht schützen, durch Okkupation Eigentum nicht erwerben und da auch eine möglicherweise vorgenommene derelictio solo animo seitens des ursprünglichen Finders nicht rechtswirksam ist, bliebe ihm nichts anderes übrig als der Weg der Ersitzung — wenn anders die Muscheln mehr als drei Mark wert sind, so daß der Eigentumserwerb nach § 973 Abs. 2 BGB. ausgeschlossen ist.

Dieses Beispiel führt uns so recht klar vor Augen, wie wünschenswert es ist, den guten Glauben des Okkupanten anzuerkennen, wünschenswert in erster Linie für den Okkupanten selbst, dann aber auch mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs und das gesunde Rechtsempfinden, welches durch die verschiedene Entscheidung unseres obigen Beispiels gewißlich nicht zufriedengestellt wird.

Daß der Eigentümer hierbei schlecht wegkommt, ficht uns nicht an, denn erstens wird der Besitzverlust meistens durch seine eigene Fahrlässigkeit verschuldet, oder aber wie in unserem Falle ein freiwilliger sein; jedenfalls geschieht ihm nach der Anschauungsweise des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Unrecht nicht, wird er doch analog dem Eigentümer im § 932 BGB. behandelt.

Das gleiche gilt von den Rechten Dritter, welche etwa an der Sache bestehen.

Wenn wir also aus alledem das Fazit ziehen, so ist

es jedenfalls dem Schutze des guten Glaubens des Okkupanten günstig. Und um insbesondere noch einmal auf die derelictio solo animo zurückzukommen, so möchte ich daran erinnern, daß im Interesse der Verkehrssicherheit der Schutz des guten Glaubens vor ihr fraglos den Vorzug verdient. Es wird nämlich in den meisten Fällen höchst zweifelhaft sein, ob überhaupt eine derelictio solo animo, d. h. ein wahrer animus derelinquendi vorliegt.

Denken wir beispielsweise wieder an unseren Naturfreund, und stellen wir uns vor, wie er bei seiner Rückkehr zum Strande die Muscheln nicht mehr vorfindet. Nehmen wir weiter an, daß er nach einigem vergeblichen Suchen nach Hause zurückkehrt. Daß er seine Muscheln nie wiedersehen wird, ist ihm ziemlich klar, aber hat er sie dadurch, daß er sich ins Unvermeidliche fügt, solo animo derelinquiert? Das scheint mir doch noch sehr fraglich. Und gerade in dieser Unsicherheit über den animus derelinquendi liegt ein Moment, das meines Erachtens sehr gegen die derelictio solo animo spricht. Oft nämlich wird man schwanken, ob wirklich Dereliktionsabsicht vorliegt oder ein bloßes Erwägen, ein sich ins Unvermeidliche Fügen, vor allem dann, wenn das Motiv der derelictio solo animo in der Aussichtslosigkeit der Wiedererlangung des in Frage stehenden Gegenstandes liegt, wie das ja häufig der Fall ist.

Derelictio solo animo und Schutz des gutgläubigen Okkupanten verhalten sich zum Eigentumsübergange so, daß dieses bei Wirksamkeit der ersteren auf Veranlassung des nicht mehr besitzenden Eigentümers endigt und zugleich an anderer

Stelle von neuem ersteht, bei letzterem durch das Verhalten des besitzenden Finders für diesen ersteht und damit für den bisherigen Eigentümer endigt. Wenn wir daran denken, wie viel Wahres sowohl vom dogmatischen wie vom praktischen Standpunkte aus in den Worten liegt: beati possidentes, so werden wir kaum zweifelhaft sein, nach welcher Seite wir uns hinzuneigen haben.

Gründe, die den Schutz des gutgläubigen Okkupanten als im höchsten Grade empfehlenswert erscheinen lassen, habe ich nun wohl zur Genüge angeführt; doch nun kommen wir zu der wichtigsten, aber recht heiklen Frage: auf welchem Wege können wir in der Praxis hier Abhilfe schaffen, ja ist dies de lege lata denn überhaupt möglich?

Wollen wir de lege lata dem guten Glauben des Okkupanten zur Rechtswirksamkeit verhelfen, so können wir das lediglich auf dem Wege der Analogie.

Der hierbei in Frage kommende § 932 BGB. setzt aber voraus: erstens den Erwerb vom Nichteigentümer gemäß § 929 BGB., also durch Einigung und Übergabe, und zweitens guten Glauben auf seiten des Erwerbers.

Auf den ersten Blick muß die Ausdehnung dieses Paragraphen auf den Originärerwerb völlig ausgeschlossen erscheinen, da ja bei diesem prima facie gar kein Veräußerer vorhanden ist, aber — wie ich bereits oben andeutete — ist es möglich, dieses Hindernis zu umgehen, indem wir mit Hilfe einer allerdings etwas kühnen Konstruktion doch einen Veräußerer beim Originärerwerbe nachweisen.

Und zwar können wir das auf zweierlei Weise.

Die erste, ein wenig poetische — und darin liegt ihre Schwäche — würde darin bestehen, daß wir uns als Herrin und gütige Spenderin aller „herrenlosen" Dinge die Natur gewissermaßen personifiziert vorstellen, so daß wir die Muschel, welche wir am Meeresstrande auflesen, gleichsam als ihr Geschenk empfangen. Doch will ich gerne zugeben, daß diese Auffassung zu phantastisch ist, um juristisch verwendbar zu sein, wennschon ein wichtiges Moment vorhanden ist, welches uns deutlich zeigt, wie sehr sie im Grunde dem naiven Rechtsempfinden entspricht.

Wir können nämlich zu dieser von uns zum Derivativerwerbe erklärten Okkupation einen contrarius actus bestehend in einer als Derivativerwerb gedachten Dereliktion nachweisen, und zwar liegt dieser in allen sich uns als Aufgabe des Eigentums darstellenden Opfergaben an die Götter. Beispiele dafür lassen sich unzählige anführen; denken wir nur an die Römer, welche ihre Kostbarkeiten in den Erdspalt, der sich auf dem Forum gebildet hatte, hinabwarfen, oder an Polykrates und seinen Ring.

Die Römer gaben das Eigentum an ihren Schätzen auf zugunsten der Götter, welche sie sich als Erwerber dachten; wir haben nun in unserer obigen Fiktion die Götter durch die Natur ersetzt, was sachlich auf dasselbe hinauskommt, sonst aber stimmt sie mit der eben skizzierten Anschauung durchaus überein.

Die zweite Möglichkeit nun ist folgende.

Angesichts der Zweiteilung aller Dinge in herrenlose und beherrschte denken wir daran, daß diese Zweiteilung durch

den durch die Grenzen des physischen Könnens modifizierten Willen sämtlicher, die Menschheit bildenden Individuen bestimmt wird. Ist eine Sache herrenlos, so heißt das mit anderen Worten, es macht kein Mitglied der Gesamtheit der Menschen — sagen wir kurz die Menschheit — Anspruch darauf, das Eigentum an der Sache, welches indessen der Menschheit zusteht, auszuüben. Die letztere stellt vielmehr jedem einzelnen ihrer Mitglieder den Erwerb des Eigentums frei, sie offeriert es sozusagen einem jeden, so daß also der Okkupant als einzelnes Individuum gewissermaßen mit der als juristische Person zu denkenden Menschheit kontrahiert. Die Offerte liegt hierbei in den nach Sitte und Verkehrsanschauung sich richtenden, die Herrenlosigkeit bekundenden Umständen, in denen das fragliche Objekt sich befindet. Ist nun ein in Wahrheit einem einzelnen Individuum gehörender Gegenstand in einer Lage, welche geeignet ist, in einem Dritten den Glauben zu erwecken, er sei „herrenlos", d. h. die „Menschheit" offeriere ihm das Eigentum daran, so kontrahiert der Dritte, wenn er Eigentum erwerben will, mit einem Nichtberechtigten, mit einem Nichteigentümer. Jedenfalls aber ist ein Gegenkontrahent vorhanden, so daß wir auf den gutgläubigen Okkupanten den § 932 BGB. anwenden könnten, wenn wir uns darüber klar sind, daß Einigung und Übergabe den Umständen angemessen modifiziert werden müssen.

Der obige Gedanke gewinnt juristischen Halt durch folgende Erwägung: eine frühe Anschauung — so noch die Prokulianer — erblickte in der Dereliktion nichts anderes als eine an sämtliche Mitglieder der Allgemeinheit gerichtete

Traditionsofferte; erst dann, wenn ein einzelnes Individuum sich als Gegenkontrahent darbot, verlor der Derelinquent sein Eigentum, welches auf den anderen übergeht. Später jedoch ließ man den Derelinquenten sein Eigentum sofort mit der Preisgabe der Sache verlieren, eine Auffassung, welche man mit der ursprünglichen vielleicht auf die Weise in Einklang bringen könnte, daß man die Dereliktion nach wie vor als Traditionsofferte ansieht, nur daß diese nicht mehr an eine persona incerta, an ein einzelnes Mitglied der Menschheit gerichtet ist, welches event. später die Offerte anzunehmen bereit ist, sondern schlechthin an die „Menschheit", an die als eine Art juristischer Person zu denkende Gebieterin aller ihrem Machtbereiche unterstellten Dinge. Damit würde der Unterschied zwischen herrenlosen und beherrschten Objekten der Sache nach in nichts verändert, wennschon der Ausdruck naturgemäß zu modifizieren wäre.

Was wir nun hier für die Dereliktion ausgeführt haben, gilt entsprechend auch für ihren contrarius actus, d. h. für die Okkupation.

Dies also wäre die zweite Art, wie wir de lege lata den gutgläubigen Okkupanten schützen könnten; aber auch sie ist so kühn, daß — wollte ich darauf bestehen, ihre praktische Anwendbarkeit zu verteidigen — ich wohl nur eine überaus geringe Schar von Anhängern finden würde.

Zwar meint Schloßmann,[1]) daß jede „auch gezwungene Auslegung des Gesetzes,[2]) die ein den Forderungen

[1]) Schloßmann a. a. O. S. 158.

[2]) Schloßmann spricht speziell von § 959 BGB.

der Gerechtigkeit entsprechendes Ergebnis zuwege zu bringen vermag, Billigung verdienen werde“, aber es hat schließlich alles seine Grenzen, und ich würde mich mit meiner hinsichtlich der derelictio solo animo vertretenen, nur im alleräußersten Notfalle aufzugebenden Anschauungsweise in Widerspruch setzen, wollte ich nicht das Gesetz so streng als möglich interpretieren.

Es bleibt uns also wohl nichts anderes übrig, als zu erklären: de lege lata ist dem gutgläubigen Okkupanten nicht zu helfen, wennschon sein Schutz de lege ferenda aufs innigste zu wünschen wäre.

§ 6.

De lege ferenda.

Relativ so kurze Zeit nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches Änderungen daran vornehmen zu wollen, mag immerhin besorgten Gemütern mißlich erscheinen; nachdem jedoch der Bann einmal gebrochen ist — ich denke hier an die Verhandlungen über eine Neuregelung der Haftung für Tierschaden (§ 833 BGB.) —, brauchen wir uns nicht zu scheuen, einen weiteren Schritt in dieser Richtung zu tun.

In sachlicher Beziehung nun haben wir über den Schutz des gutgläubigen Okkupanten nach den vorausgeschickten Erörterungen wohl keinerlei Bedenken mehr, es handelt sich uns also vor allem um die Frage, wie die einschlägige Bestimmung am zweckmäßigsten zu fassen wäre. Mir scheint eine möglichst

enge Anlehnung an § 932 BGB. geraten, wobei natürlich der dort angezogene § 929 BGB. durch den entsprechenden § 958 BGB. zu ersetzen wäre, so daß die Norm etwa folgenden Wortlaut erhalten würde:

> Durch eine nach § 958 erfolgte Aneignung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht herrenlos war, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist.
>
> Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht herrenlos ist.

So etwa müßte der Text der grundsätzlichen Bestimmung lauten. Er ist klar und ohne weiteres verständlich. An die logische Ungenauigkeit, welche in der gleich am Anfang stehenden Bezugnahme auf den § 958 liegt, brauchen wir uns nicht zu stoßen, ist sie doch im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 932 in genau derselben Weise enthalten.

Über die Definition des guten Glaubens ist kaum noch etwas hinzuzufügen, da sie mit der in § 932 BGB. gegebenen mutatis mutandis völlig übereinstimmt.

Schwieriger dahingegen gestaltet sich die Frage, ob es sich empfiehlt, den oben festgelegten Grundsatz in Analogie zu § 935 BGB. einzuschränken.

Auf den ersten Blick scheint dies sicherlich geboten, denn wäre es nicht ungerecht gegen den ursprünglichen Eigentümer,

dem seine Sachen „gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen" sind, ihn des Eigentums daran für verlustig erklären zu wollen?

Das mag zunächst so scheinen, aber bedenken wir nur folgendes.

Erstens einmal lag ein wichtiges Moment, welches uns den Schutz des gutgläubigen Okkupanten schlechthin befürworten ließ, in der durch ihn beförderten Verkehrssicherheit. Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, wenn wir die Schutzvorschriften analog dem § 935 BGB. beschränken. Das wird uns sofort klar, wenn wir uns das nun schon oft angezogene Beispiel von den am Strande zurückgelassenen Muscheln vor Augen führen. Liegt der Fall so, wie wir ihn ursprünglich gedacht, so würde der Okkupant Eigentum erwerben, nicht dagegen wenn dem Sammler die Muscheln nur zufällig aus der Tasche gefallen wären, statt daß er sie absichtlich auf den Sand legte.

Das wäre natürlich kein ersprießlicher Rechtszustand, vor allem nicht für den Okkupanten.

Stellen wir uns aber nun einmal auf den Standpunkt des ursprünglichen Eigentümers.

Ihn bei Veräußerung ihm gehörender Gegenstände seitens des Nichteigentümers durch die Sondervorschriften des § 935 BGB. zu schützen, mußte ratsam erscheinen im Hinblick auf den unbegrenzten Wert der Objekte, an welchen ihm ohne diese Spezialbestimmung durch gutgläubigen Erwerb das Eigentum entzogen werden könnte.

Dieses Moment aber fällt bei der gutgläubigen Okku-

pation völlig weg, da in der Regel — Ausnahmen sind natürlich denkbar — ein einigermaßen beträchtlicher Wert des in Frage stehenden Gegenstandes den guten Glauben des Okkupanten zerstören und damit den drohenden Eigentumsverlust abwenden wird. Nehmen wir exempli gratia an, es findet jemand im Vorgarten eines Hauses einen silbernen Teelöffel, so wird er sich als Mensch mit gesundem Verstande sagen müssen, daß der Löffel offenbar einen Eigentümer gehabt hat und ohne dessen Willen in den Garten gelangt ist, daß er also nicht herrenlos ist. Aus diesem Gesichtspunkte entspringt auch eine nach unseren Begriffen infolge ihrer Rigorosität recht sonderbare Bestimmung des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, welche folgenden Wortlaut hat:

> § 388. Es ist im Zweifel nicht zu vermuten, daß jemand sein Eigentum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen.

Ausnahmefälle, wo wertvolle, im Eigentume stehende Sachen irrtümlich für herrenlos gehalten werden, sind — wie gesagt — möglich und werden einmal da zu konstatieren sein, wo der Okkupant infolge seines mangelnden Verständnisses über den Wert im Zweifel ist — nehmen wir an, es findet jemand auf der Straße ein wertvolles Autogramm — oder aber der Wert ist bekannt und der gute Glaube lediglich durch die Umstände veranlaßt, in welchen die Sache sich befindet — denken wir wiederum an unsere Muschel am Meeresstrand. Doch diese Fälle sind so außerordentlich selten im

Vergleich zu denen, wo nur relativ wertlose Objekte auf dem Spiele stehen, daß wir sie ganz außer acht lassen können.

Wir kämen also zu dem Resultate und damit auch zum Schlusse unserer Darstellung, daß es sich de lege ferenda empfehlen dürfte, den gutgläubigen Okkupanten analog dem gutgläubigen Derivativerwerber in § 932 BGB. gesetzlich zu schützen, dabei aber eine dem § 935 BGB. entsprechende Einschränkung wegzulassen, da bei der Okkupation in dem guten Glauben selbst bereits das erforderliche Gegengewicht gegen eine ungerechte Benachteiligung des ursprünglichen Eigentümers vorhanden ist.

Das wäre die meines Erachtens zweckmäßigste Lösung unseres Problems, eine Lösung, welche schon darum Billigung verdienen muß, weil sie auf historischen Grundlagen fußt und sich als logisches Endglied einer im Laufe von Jahrhunderten in gleichem Sinne fortgeführten Kette darstellt.

Literaturverzeichnis.

Biermann, Das Sachenrecht des BGB. 1898.

Böcking, Einleitung in die Pandekten. 1853.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. 1892.

Bruns, Kleinere Schriften. Bd. 2. 1882.

Czyhlarz, Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels de adquirendo rerum dominio. 1887.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1900.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 3. 1904.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl.

Donellus, Kommentar.

Eisele in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 20 der ganzen Folge, neue Folge Bd. 1.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Rechte. 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. und 4. Aufl.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 1900.

Fink, Die rechtliche Natur der Aufgabe des Eigentums. Dissert. Breslau 1904.

Fischer-Henle, Kommentar zum BGB. 7. Aufl.

Fitting, Wesen des Titels bei der Ersitzung. Im Archiv für die ziv. Praxis Bd. 52.

Gimmerthal, Vom Finden verlorener, derelinquierter und herrenloser Sachen. Im Archiv für die ziv. Praxis Bd. 52.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2. 1905.

Girard, Manuel élémentaire de droit romain. III. édition. 1901.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Jhering, Der Besitzwille. 1889.

Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. 1877.

Koeppen, Der obligatorische Vertrag unter Abwesenden. In Gerber und Jherings Jahrbüchern Bd. 11.

Kohler, Noch einmal über Mentalreservation und Simulation. In Gerber und Jherings Jahrbüchern Bd. 16.

Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg. In Gerber und Jherings Jahrbüchern Bd. 19.

Lenel, Stellvertretung und Vollmacht. In Gerber und Jherings Jahrbüchern Bd. 36.

Lenel, Palingenesia iuris civilis.

Leonhard, Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach römischem Recht. 1882.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.

Manigk, Rechtsgeschäft. 5. Heft der Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Leonhard.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Amtliche Ausgabe. 1888.

Müller und **Meikel,** Das bürgerliche Recht. 1904.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 3. 1902.

Graf Piniński, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbes nach gemeinem Recht 1888.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des BGB. Bd. 3. 1899.

Regelsberger, Pandekten. 1893.

Schloßmann in Gerber und Jherings Jahrbüchern Bd. 49.

Schultze, Publizität und Gewährschaft im deutschen Fahrnisrechte. In Gerber und Iherings Jahrbüchern Bd. 49.

Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 3. 1898.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.

Zitelmann, Das Recht des BGB. Allgemeiner Teil. 1900.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 25. März 1884 wurde ich, Leo Graf Lanckoroński, in Mauschwitz Kr. Falkenberg OS. als Sohn des damaligen Rittergutspächters Anton Graf Lanckoroński und seiner Ehefrau, Therese, geb. v. Aulock, geboren.

Ich bin katholischer Konfession, der Staatsangehörigkeit nach Preuße. Meiner Militärpflicht habe ich noch nicht genügt.

Ich besuchte die Vorbereitungsschule von Dr. Carl Mittelhaus und darauf das Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau, welches ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Darauf studierte ich zwei Semester an der Universität Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Das dritte Semester studierte ich in Lausanne, worauf ich für die letzten drei Semester wiederum die Universität Breslau bezog.

Ich hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Breslau — Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Jörs, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Sombart, Wolf;

Lausanne — Brocher de la Fléchère, Kuhlenbeck, Reiß,

welchen ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen nicht unterlassen möchte.

Am 8. Oktober 1906 bestand ich die erste juristische Prüfung mit dem Prädikate: gut.

Am 15. Oktober 1906 wurde ich zum Referendar ernannt und dem königl. Amtsgericht zu Freiburg i. Schl. zur Ausbildung überwiesen.

Am 2. November 1906 bestand ich das Rigorosum.

Freiburg i. Schl., den 30. April 1907.